

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung Nr. **03/2018**
des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

Datum: Mittwoch, 13. Juni 2018
Dauer: 19.00 Uhr bis 22.10 Uhr
Ort: Kongresshaus Millstatt, Blauer Saal

Vorsitzender: Bürgermeister DI Johann Schuster

Anwesende: 1.Vzbgm. Albert Burgstaller, 2.Vzbgm. Mag. Michael Printschler, GV Mag. Norbert Santner, GV DI Georg Oberzaucher, GV Josef Hofer, GR Mag.^a Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, GR Manfred Auer, GR Christoph Tuppinger, GR Roland Marchetti, EM Veronika Mößler für GR Franz Politzer, GR Gerhard Friedrich, GR DI Dr. Gerald Gruber, GR Mag. Rainer Oberzaucher, GR Markus Graf, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Brigitte Glinz, GR Dr. Erich Köhler, GR Franz Strauß, EM Anneliese Nickmann für GR Florian Maier, GR Anton Pertl

Entschuldigt haben sich:

GR Franz Politzer	Ersatz:	EM Veronika Mößler
GR Florian Maier	Ersatz:	EM Anneliese Nickmann

Der Gemeinderat ist mit 23 anwesenden Personen beschlussfähig.

Zu Niederschriftsunterfertigung werden Herr GV Josef Hofer und Herr GR Manfred Auer bestellt.

Protokollführer: AL Ferdinand Joham

Öffentlicher Teil

Herr Bürgermeister DI Johann Schuster begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass eine Erweiterung der Tagesordnung vorliegt und zwar:

EW-TO – Bgm. DI Johann Schuster – Genehmigung des Jahresabschlusses 2017 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH

Die Erweiterung der Tagesordnung soll nach dem Tagesordnungspunkt 22 behandelt werden.

Abstimmung: 23:0

Herr GR Dr. Erich Köhler übergibt dem Vorsitzenden 2 selbstständige Anträge nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO.

Der Vorsitzende übernimmt diese Anträge und stellt dazu fest, dass die Antragstexte unter dem Tagesordnungspunkt 22 zur Verlesung gebracht werden.

Wortmeldungen:

GR Dr. Köhler: Der Bürgermeister hat im letzten „Millstätter“ unter Bericht des Bürgermeisters auf der Seite 3 zitiert: „Empört Euch!“. So heißt ein erfolgreiches Buch neueren Datums aus Frankreich. Diese Schrift stammt von Stephane Hessel, er war ein französischer Resistance Kämpfer, Überlebender des Konzentrationslagers Buchenwald, Diplomat, Lyriker, Essayist und politischer Aktivist. Stephane Hessel ist im Jahr 2013 verstorben. Das 14-seitige Essay „Empört Euch!“ übt harsche Kritik an aktuellen politischen Entwicklungen und ruft zum friedlichen Widerstand auf. Ich möchte dem Bürgermeister dieses Essay zum Durchlesen leihen.

Vorsitzender: Ich habe das Essay nicht gelesen, sondern nur den Titel „Empört Euch!“ zitiert und entliehen.

Inhalt

Fragestunde gemäß § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO....	3
TO-Punkt 1 – Bericht des Bürgermeisters	5
TO-Punkt 2 – GV Josef Hofer – Vergabe der Straßensanierungen für das Jahr 20185	
TO-Punkt 3 – GV Josef Hofer – Ausbesserung der Pflasterung in der Schwarzstraße	7
TO-Punkt 4 – GV Josef Hofer – Errichtung eines Oberflächenwasserkanals von vlg. Egartschneider bis vlg. Wagsteiner	7
TO-Punkt 5 – GV Josef Hofer – Genehmigung der Straßenreparatur am Hofer Bichl zwischen Sappl und Matzelsdorf	8
TO-Punkt 6 – Bgm. DI Johann Schuster – Erneuerung der Pachtverträge für die Schiffsanlegestellen am Schillerstrand	10
TO-Punkt 7 – Bgm. DI Johann Schuster – Austausch defekter Sicherheitsleuchten im Kongresshaus.....	14
TO-Punkt 8 – Bgm. DI Johann Schuster – Mängelbehebung nach ÖVE / ÖNORM E8001 im Kongresshaus Millstatt	15
TO-Punkt 9 – GV Mag. Norbert Santner – Vorschlag zur dauerhaften Unterstützung der Kindergruppe Millstatt „Milli-Kids“	15
TO-Punkt 10 – Bgm. DI Johann Schuster – Kostenbeteiligung an Schutz- und Dienstkleidung	16
TO-Punkt 11 – Regionalverband Nockregion – Bekanntgabe der Erhöhung der Kosten für die Radwegpflege.....	18
TO-Punkt 12 – Bgm. DI Johann Schuster – Sanierung Stifts-WC durch die Millstätter Bäderbetriebe GmbH.....	18
TO-Punkt 13 – Bgm. DI Johann Schuster – Änderung des Finanzierungsplans „Ankauf Löschfahrzeug für FF Matzelsdorf“	20
TO-Punkt 14 – GV DI Georg Oberzaucher – Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlags 2018	21
TO-Punkt 15 – Bgm. DI Johann Schuster – Genehmigung des Umwidmungspaketes 2017.....	25
TO-Punkt 16 – Bgm. DI Johann Schuster – Genehmigung des Umwidmungspaketes 1/2018.....	47

TO-Punkt 17 – Bgm. DI Johann Schuster – Genehmigung der Abänderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortserweiterung Schwaigerschaft Süd“	50
TO-Punkt 18 – Genehmigung des Umwidmungspunktes 1/2016	54
TO-Punkt 19 – Bgm. DI Johann Schuster – Stadtgemeinde Radenthein – Ansuchen um prozentuelle Aufteilung der Kommunalsteuer für den Bergbaubetrieb	62
TO-Punkt 20 – Bgm. DI Johann Schuster – Genehmigung des 1. Nachtrages zum Vertrag vom 11.3.2010 zwischen der ÖBF AG und der Marktgemeinde Millstatt am See	63
TO-Punkt 21 – Bericht der Berichterstatterin des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung.....	64
TO-Punkt 22 – Bgm. DI Johann Schuster – Abgabe von selbstständigen Anträgen gemäß § 41 Absatz 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO	67
EW-TO – Bgm. DI Johann Schuster – Genehmigung des Jahresabschlusses 2017 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH	68

Fragestunde gemäß § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

Anfrage von Herrn GR Franz Strauß, Görtschach 33, 9872 Millstatt am See, vom 6.6.2018. Grüß Gott! Anfragen an den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See bei der Gemeinderatssitzung im Juni 2018. Aus welchem Grunde hat der Bürgermeister als Baubehörde den öffentlichen nordseitigen Gehsteig entlang der Bundesstraße B 98 (neue Landesstraße) vor dem Lindenhof in Millstatt, im Tausch gegen einen Parkstreifen anschließend der Fahrbahn, von öffentlichen auf teilweise privaten Grundeigentum verlegen lassen und dabei nicht auf die behindertengerechte Ausführung des Gehsteiges geachtet. So wurden im ostseitigen Bereich des verlegten Gehsteiges mehrere Stufen errichtet, die auch für Behinderte ohne Rollstuhl oder Gehhilfe (Rollator) mangels eines geeigneten Handlaufes ein erhebliches Hindernis darstellen. Nun soll dieses Versäumnis bei der Bewilligung des Bürgermeisters als Baubehörde, die Wiederherstellung eines behindertengerechten Gehsteigverlaufes, zu Lasten der Marktgemeinde Millstatt, also der Allgemeinheit, um voraussichtlich 6.800,- Euro behoben werden, wie dies im 1. Nachtragsvoranschlag 2018 ersichtlich ist. Ist dieses „Versäumnis“ des Bürgermeisters auf eine Unfähigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeinde oder auf ein unbedachtes Entgegenkommen zurückzuführen? Die Kosten sollten dem Bürgermeister als verursachendes Organ der Gemeinde verrechnet werden.

Antwort des Bürgermeisters:

Gemäß § 47 Abs. 1 der K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, in der Fragestunden kurze mündliche Anfragen an den Bürgermeister oder das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes zu richten. Die Anfragen von Herrn Kollegen GR Strauß können nicht als kurze Anfragen bezeichnet werden. Der Gehsteig im Bereich des Lindenhofes stand im Eigentum des Landes Kärnten. Die Lindenhof GmbH hat mit dem Land Kärnten für die Verlegung des Gehsteiges einen Vertrag abgeschlossen, deshalb sehe ich kein Versäumnis der Marktgemeinde.

Wortmeldungen:

GR Mag.^a Gmeiner-Jahn: Die Baubehörde hat den Baubewilligungsbescheid erlassen und daher die Möglichkeit gehabt, vorzuschreiben, dass der verlegte Gehsteig barrierefrei sein muss.

Vorsitzender: Diese Möglichkeit hat die Baubehörde nicht gehabt.

GR Pertl: Nachdem der alte Gehsteig barrierefrei war, hat auch der neue Gehsteig barrierefrei zu sein.

GR Strauß: Grundsätzlich muss jeder öffentliche Gehsteig barrierefrei sein, dafür ist die Baubehörde zuständig, nicht das Land Kärnten.

Vorsitzender: Eine Zwangsvorschreibung durch die Baubehörde war nicht möglich.

Anfrage von Herrn GR Franz Strauß, Görtschach 33, 9872 Millstatt am See, vom 6.6.2018. Grüß Gott! Anfragen an den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See bei der Gemeinderatssitzung im Juni 2018. Wie kann der Bürgermeister DI Schuster und der Vizebürgermeister Burgstaller, ohne vorherige rechtliche Prüfung und ohne ausreichende Information des Gemeinderates (Beratung in Ausschüssen), wegen eines vor über einen halben Jahrhundert erworbenen Quellrechtes für die Gemeindewasserversorgung (Bacherquelle) mit der Enkeltochter (jetzige Grundeigentümerin) des damaligen Grundeigentümers und deren Gatten über eine nachträgliche Erhöhung der Abgeltung verhandeln? Dabei wurde von den genannten Gemeindevertretern über eine weitere Abgeltung, die Übernahme der Hälfte der Abwasser-Kanalgebühren für das gesamte Anwesen, einschließlich Nebengebäude, sowie weiteren freien Wasserbezug für unbefristete Zeit verhandelt. Diese Vereinbarungen sollten als einvernehmliche Regelung, entgegen dem bestehenden Rechtsverhältnis, zugestanden werden. Die rechtliche Beurteilung durch einen Rechtsanwalt hat eindeutig ergeben, dass die jetzige Grundeigentümerin keine weiteren Rechtsansprüche ableiten kann. Dem damaligen Grundeigentümer wurden die Quellrechte entsprechend der Vereinbarung mit den Vertretern der Gemeinde Obermillstatt und auch durch entsprechendes Entgegenkommen abgegolten. Diese Vereinbarung wurde vom damaligen Grundeigentümer nie in Frage gestellt bzw. angefochten.

Antwort des Bürgermeisters:

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Neufassung der Bacherquelle wurde unter Projektvorlage bei der Wasserrechtsbehörde (BH Spittal/Drau) im November 2015 beantragt. Die Wasserrechtsbehörde hat die Zustimmung der Grundeigentümerin bei der Marktgemeinde urgiert. Am 6.3.2018 hat eine Besprechung mit dem Ehegatten der Grundeigentümerin stattgefunden. Am 14.3.2018 hat sich der Gemeindevorstand mit dieser Angelegenheit befasst, der Gemeindevorstand hat eine rechtliche Prüfung der Sachlage beschlossen. Diese wurde bei Herrn RA Mag. Gruber beauftragt, das Ergebnis der rechtlichen Prüfung langte am 27.3.2018 bei der Marktgemeinde ein. Mit Schreiben vom 17.4.2018 hat die Marktgemeinde der Grundeigentümerin das Ergebnis der rechtlichen Prüfung schriftlich bekannt gegeben.

Vzbgm. Burgstaller: Der Bürgermeister und ich sind berechtigt, Vorverhandlungen mit der Grundeigentümerin zu führen, diesen Vorwurf weise ich zurück. Der Gemeindevorstand hat die richtige Vorgangsweise, wie vom Bürgermeister geschildert, festgelegt.

GRⁱⁿ Glinz: Wird die Bacherquelle derzeit in das Wasserleitungsnetz eingespeist?

Vorsitzender: Ja.

GR Strauß: Die Marktgemeinde soll die geplante Neufassung im Wege des Verwaltungsrechtes durchsetzen.

Vorsitzender: Es ist richtig, dass das Wasserrechtsgesetz ein Zwangsrecht vorsieht, jedoch wurde dieses in Kärnten noch nie angewendet.

Vzbgm. Burgstaller: Ich bezweifle den Erfolg eines Zwangsrechtes gegen den Willen der Grundeigentümerin.

GR Strauß: Mir geht es um eine korrekte Lösung für beide Seiten.

TO-Punkt 1 – Bericht des Bürgermeisters

E-Mail von Frau GR Mag.^a Sabine Brandner, Sappl 32, 9872 Millstatt am See, vom 5.4.2018 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schuster, lieber Hans! Ich wurde als Vertreterin für den Fischereiverband als Mitglied der ÖVP entsendet. Nach Absprache mit Norbert Santner möchten wir hier einen Wechsel vornehmen. Statt mir soll Norbert Santner in den Verband entsendet werden. Meines Wissens muss das durch den Gemeinderat bestätigt werden. Ich würde dich bitten die Änderung noch auf die Tagesordnung, als Erweiterung, für den kommenden Gemeinderat aufzunehmen, so mal das nur eine Formsache ist. Mit der Bitte auf eine positive Erledigung liebe Grüße GR Mag.^a Sabine Brandner.

Fischereiverband – Mitgliederversammlung bisher:

ÖVP Mag.^a Sabine Brandner
SPÖ Bürgermeister DI Johann Schuster
GRÜNE Franz Glinz

Fischereiverband – Mitgliederversammlung neu:

ÖVP GV Mag. Norbert Santner
SPÖ Bürgermeister DI Johann Schuster
GRÜNE Franz Glinz

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht über die Änderung in der Mitgliederversammlung des Fischereiverbandes zur Kenntnis.

TO-Punkt 2 – GV Josef Hofer – Vergabe der Straßensanierungen für das Jahr 2018

Antrag von Herrn GV Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 10.5.2018. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Herr Bürgermeister! Geschätzte Kolleginnen, geschätzte Kollegen! Antrag auf Vergabe der Straßensanierungen für das Jahr 2018. Ersuche die Straßensanierungsarbeiten für das Jahr 2018 laut Ausschreibungsergebnis zu vergeben.

Auch in diesem Jahr sind Ausbesserungsarbeiten an unserem Straßennetz dringend erforderlich. Mit freundlichem Grüßen GV Sepp Hofer.

Verwaltungsgemeinschaft – Baudienst, Egarterplatz 2, 9800 Spittal/Drau. Bauvorhaben Millstatt – Straßensanierungen 2018. Prüfbericht / Vergabevorschlag vom 26.4.2018. Angeschlossen übermittelt der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft die rechnerisch und technisch geprüften Preisauskünfte zum oben angeführten Bauvorhaben.

Die Leistungen wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, im Rahmen des Direktvergabeverfahrens ausgeschrieben. Folgende Firmen wurden per E-Mail eingeladen, eine Preisauskunft abzugeben:

- Strabag AG, 9800 Spittal/Drau
- Swietelsky Bau GmbH, 9701 Rothenthurn
- Porr Bau GmbH, 9020 Klagenfurt
- Kostenmann GmbH, 9500 Villach
- Felbermayr Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau

Die geprüften Ergebnisse inklusive Mehrwertsteuer lauten:

1. Swietelsky Bau GmbH, 9020 Klagenfurt € 35.354,88
2. Strabag AG, 9800 Spittal/Drau € 39.826,92
3. Kostmann GmbH, 9433 St. Andrä € 47.772,78
4. Felbermayr Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau € 51.453,72

Anmerkungen:

Bei der Angebotsprüfung ist aufgefallen, dass die Firma Swietelsky Bau GmbH die Positionen

- Fräsen bituminöser Schichte 5 cm
- Profilieren AC 16 trag maschinell
- Profilieren AC 8 deck maschinell

sehr günstig angeboten hat.

Die Firma Strabag AG hat die Positionen

- Schneiden bis 15 cm
- Kiesbankette
- Profilieren AC 16 trag händisch

günstig angeboten.

Vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau wird empfohlen, mit den zwei erstgereihten Firmen ein Bietergespräch über die Positionen, den Leistungsumfang und den Preis durchzuführen.

Sie werden ersucht, uns für die weitere Sachbearbeitung das Ergebnis der Arbeitsvergabe schriftlich mitzuteilen. Freundliche Grüße Martin Messner.

Vorsitzender: Dann stelle ich folgenden Abänderungsantrag: Der Gemeinderat möge die Vergabe der Straßensanierungen 2018 an den Billigstbieter, die Fa. Swietelsky Bau GmbH im Rahmen des derzeitigen Budgets 2018 zu vergeben.

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag zur Abstimmung.

Abänderungs-
antrag:

Genehmigung der Vergabe der Straßensanierungen 2018 an den Billigstbieter, die Fa. Swietelsky Bau GmbH, im Rahmen des derzeitigen Budgets 2018.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 3 – GV Josef Hofer – Ausbesserung der Pflasterung in der Schwarzstraße

Antrag von Herrn GV Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 10.5.2018. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Herr Bürgermeister! Geschätzte Kolleginnen, geschätzte Kollegen! Ich stelle den Antrag zur Umsetzung der Pflasterung in der Schwarzstraße, das gewünschte Angebot liegt vor. Bei der Fa. Pucher kostet der Pflasterer € 46,00 pro Stunde, mit einer Tagesleistung von 10 m² kann gerechnet werden. Dieses Kostenangebot wurde mir von Herrn Pucher am 23.4.2018 telefonisch mitgeteilt. Mit freundlichen Grüßen GV Sepp Hofer.

Antrag: Vergabe des Auftrages der Ausbesserung der Pflasterung in der Schwarzstraße an die Firma Pucher vorerst für die Dauer einer Woche in der Höhe von € 6.000,00.

Abstimmung: 16:7 (Gegenstimmen: Vzbgm. Burgstaller, GV DI Oberzaucher, GR Mag.^a Brandner, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Glinz, GRⁱⁿ Glinz, GR Dr. Köhler)

TO-Punkt 4 – GV Josef Hofer – Errichtung eines Oberflächenwasserkanals von vlg. Egartschneider bis vlg. Wagsteiner

Antrag von Herrn GV Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 10.5.2018. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Antrag: Für die Errichtung eines Oberflächenkanals. Herr Bürgermeister! Geschätzte Kolleginnen, geschätzte Kollegen! Ich stelle den Antrag auf Errichtung eines Oberflächenkanals im Bereich der Familie Hude in Richtung Familie Klaus-Dieter Palle in Obermillstatt mit einer Länge von ca. 100 lfm. Es handelt sich dabei um eine öffentliche Straße, die durch die Verlegung der Wasserleitung jetzt besonders ausgewaschen wurde. Mit freundlichen Grüßen GV Sepp Hofer.

Vereinbarung vom 1.6.2018 abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch Herrn GV Josef Hofer, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, einerseits und Herrn Klaus-Dieter Palle vlg. Wagsteiner, Obermillstatt 29, 9872 Millstatt am See. Herr GV Josef Hofer hat am 10.5.2018 an den Gemeinderat einen Antrag für die Errichtung eines Oberflächenkanals in Obermillstatt gestellt. Herr Bürgermeister! Geschätzte Kolleginnen, geschätzte Kollegen! Ich stelle den Antrag auf Errichtung eines Oberflächenkanals im Bereich der Familie Hude in Richtung der Familie Klaus-Dieter Palle in Obermillstatt mit einer Länge von ca. 100 lfm. Es handelt sich dabei um eine öffentliche Straße die durch Verlegung der Wasserleitung jetzt besonders ausgewaschen wurde. Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Oberflächenkanals wird die gegenständliche Vereinbarung abgeschlossen und zwar: Die Marktgemeinde Millstatt am See übernimmt die Kosten für die Herstellung des Oberflächenkanals in diesem Zug ist Herr Klaus-Dieter Palle einverstanden, dass die Ortswasserleitung über seine Hofstelle und den darunter liegenden Anger in Richtung Josef Oberzaucher geführt wird. Die Wiederherstellung eventueller Flurschäden sowie die Asphaltierung trägt ebenfalls die Marktgemeinde Millstatt am See.

Angebot der Strabag AV, Molzbichlerstraße 6, 9800 Spittal/Drau, vom 4.6.2018: Oberflächenentwässerung MGM Millstatt Bereich Obermillstatt. Gesamtpreis netto € 30.785,60 zuzüglich 20% Umsatzsteuer € 6.157,72 = Angebotspreis brutto € 36.942,72.

Angebot vom Bau-Handwerk-Service Thomas Hofer, Obermillstatt 187, 9872 Millstatt am See, vom 6.6.2018. Projekt Oberflächenwasserkanal Wagsteiner bis Egartschneider: Angebotspreis netto € 7.174,00 zuzüglich 20% Umsatzsteuer € 1.434,80 = Gesamtpreis brutto € 8.608,80.

Antrag: Vergabe der Errichtung des Oberflächenwasserkanals an die Firma Bau-Handwerk-Service Thomas Hofer in der Höhe von € 8.608,80 im Bereich der Familie Hude in Richtung Familie Klaus-Dieter Palle in Obermillstatt mit einer Länge von ca. 100 lfm vorbehaltlich der Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen mit Einbau der finanziellen Bedeckung in den zweiten Nachtragsvoranschlag.

Abstimmung: 22:1 (Stimmenthaltung: GR Dr. Köhler)

TO-Punkt 5 – GV Josef Hofer – Genehmigung der Straßenreparatur am Hofer Bichl zwischen Sappl und Matzelsdorf

E-Mail vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden vom 28.3.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter, beigefügt erhalten Sie die Kostenschätzung betreffend die beiden Straßenstücke bei der Zufahrt „Matzelsdorf – Hoferbichl“ zur weiteren Verwendung. Freundliche Grüße Brigitte Strauß-Baumgartner.

Bauvorhaben Millstatt – Matzelsdorf Hoferbichl. Sehr geehrter Herr Hofer! Nachstehend erhalten Sie eine Kostenschätzung für die Sanierung der beiden Straßenstücke bei der Zufahrt Matzelsdorf Hoferbichl. Der bestehende Asphalt ist abzutragen, auszukoffern, Straßenvlies zu verlegen, 50 cm stark Frostschutzkies, 10 cm starke obere Tragschicht sowie eine 8 cm starke bituminöse Tragdeckschicht einzubauen. Damit das Hangwasser im Bereich des Straßenkörpers abgeleitet werden kann, sind Drainageleitungen mit Filterkies und Vlies im Bankett zu verlegen. 25 m Asphalt schneiden, 250 m² Asphalt abtragen, 180 m³ offener Abtrag, 40 m³ Künnettenaushub, 80 m Drainageleitung DN 150 liefern und verlegen, 40 m³ Filterkies liefern und einbauen, 3 Anschlüsse bei bestehendem Schacht herstellen, 300 m² Unterbauplanum herstellen, 600 m² Vlies liefern und verlegen, 150 m³ Frostschutzkies 50 cm liefern und einbauen, 300 m² obere Tragschicht herstellen 10 cm stark, 250 m² bituminöse Tragdeckschicht 8 cm stark einbauen, 125 m² Bankette herstellen, 1 Pauschale für Unvorhergesehenes = Nettosumme € 26.607,50 zuzüglich 20% Mehrwertsteuer € 5.321,50 = Bruttosumme € 31.929,- gerundet auf € 32.000,-.

Niederschrift vom 22.5.2018 über die Öffnung der Angebote zu den ausgeschriebenen Zufahrt Matzelsdorf 2018. Bei der Anbotlegung ergaben sich folgende Endsummen vor der Prüfung: 1 Strabag AG, 9800 Spittal: € 29.292,44. 2 Swietelsky Bau GmbH, 9701 Rothenthurn: € 34.249,74. 3 Porr GmbH, 9020 Klagenfurt: € 40.407,92. Kostmann GmbH, 9500 Villach: € 51.038,65. Felbermayr Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau: € 29.053,46.

E-Mail vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden vom 4.6.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter, sehr geehrter Herr Dabernig, vorweg übermitteln wir den Prüfbericht samt Preisspiegel betreffend das Bauvorhaben „Millstatt – Zufahrt Matzelsdorf 2018“, zur weiteren Verwendung. Original mit Unterschrift folgt per Post. Freundliche Grüße Brigitte Strauß-Baumgartner.

Bauvorhaben Millstatt – Zufahrt Matzelsdorf 2018. Prüfbericht / Vergabevorschlag. Angeschlossen übermittelt der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft die rechnerisch und technisch geprüften Preisauskünfte betreffend oben angeführten Bauvorhaben.

Die Leistungen wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, im Rahmen des Direktvergabeverfahrens ausgeschrieben. Folgende Firmen wurden per E-Mail eingeladen, eine Preisauskunft abzugeben:

- Strabag AG, 9800 Spittal
- Swietelsky Bau gmbH, 9701 Rothenthurn
- Porr Bau GmbH, 9020 Klagenfurt
- Kostmann GmbH, 9500 Villach
- Felbermayr Bau GmbH, 9800 Spittal

Die geprüften Ergebnisse inklusive Mehrwertsteuer lauten:

1. Felbermayr Bau GmbH, 9800 Spitta, € 29.053,46
2. Strabag AG, 9800 Spittal, € 29.292,44
3. Swietelsky Bau GmbH, 9020 Klagenfurt, € 34.249,74
4. Porr Bau GmbH, 9020 Klagenfurt, € 40.407,92
5. Kostmann GmbH, 9500 Villach, € 51.038,65

Anmerkungen: Bei der Angebotsprüfung ist aufgefallen, dass die Firma Felbermayr Bau GmbH die Positionen

- leichter und schwerer Fels abtragen
- Lastkraftwagen inklusive Bedienung und
- Baustofflieferungen

sehr niedrig angeboten hat.

Die Firma Strabag AG hat die Positionen

- Schotterbankett und
- Filter herstellen

günstig angeboten hat.

Vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau wird empfohlen, mit den erstgereihten Firmen aufgrund des geringen Gesamtpreisunterschiedes ein Bietergespräch über die Positionen, den Leistungsumfang und den Preis durchzuführen. Sie werden ersucht, uns für die weitere Sachbearbeitung das Ergebnis der Arbeitsvergabe schriftlich mitzuteilen. Freundliche Grüße für den geschäftsführenden Obmann Martin Messner.

E-Mail vom Baudienst der VG Spittal vom 5.6.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter, sehr geehrter Herr Hofer, bezüglich der Ausschreibung „Millstatt – Zufahrt Matzelsdorf 2018“ wurde bei den Firmen Felbermayr und Strabag telefonisch um Bekanntgabe eines Nachlasses oder Skontos nachgefragt.

- Herr Wirnsberger (Felbermayr Bau GmbH) teilte mit, dass ein Nachlass von 3% sowie 3% Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt wird.
- Herr Moser (Strabag AG) gibt bekannt, dass auf die Einheitspreise ein Nachlass von 2% und 3% Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt wird.

Freundliche Grüße Johannes Saupper.

Antrag: Genehmigung der Vergabe der Straßenreparatur am Hofer Bichl zwischen Sappl und Matzelsdorf an die Fa. Felbermayr zu den Kosten von € 28.181,86 brutto abzüglich 3% Nachlass und 3% Skonto.

Abstimmung: 2:21 (Stimmen dafür: GV Hofer, GR Strauß)

TO-Punkt 6 – Bgm. DI Johann Schuster – Erneuerung der Pachtverträge für die Schiffsanlegestellen am Schillerstrand

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 11.9.2017 an die SoArt GmbH, Thomas-Klestil-Platz 3, 1030 Wien. Betreff: Bootsliegeplatz (Box 3) westlich des Schillerstrandes. Sehr geehrte Damen und Herren! Mit Übereinkommen vom 4.1.2005 hat die Marktgemeinde Millstatt am See der Soravia Parkgaragen GmbH den Bootsliegeplatz (Box 3) westlich des Schillerstrandes vermietet. Das Übereinkommen ist am 31.12.2009 ausgelaufen, jedoch hat die SoArt GmbH jährlich den indexierten Pachtzins entrichtet bis 12/2017 entrichtet. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 6.9.2017 unter dem TO-Punkt 15 beschlossen, dass die Vermietung des Bootsliegeplatzes mit 1.1.2018 von der Marktgemeinde neu ausgeschrieben wird. Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibt für den Gemeindevorstand der Vizebürgermeister Albert Burgstaller.

Ansuchen der SoArt GmbH, Thomas-Klestil-Platz 3, 1030 Wien, vom 6.10.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Ansuchen Bootsliegeplatz (Box 3) westlich des Schillerstrandes. Sehr geehrter Herr Joham, wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. September 2017, mit welchem Sie uns informieren, dass die Vermietung des oben genannten Bootsliegeplatzes mit 1.1.2018 von der Marktgemeinde neu ausgeschrieben wird. Die SoArt GmbH möchte hiermit um die Anmietung des im Betreff genannten Bootsliegeplatzes ab 1.1.2018 ansuchen, da wir unsere „Paula“, ein wunderschönes traditionsreiches Rundfahrtboot aus 1927, restaurieren lassen und ab 2018 aktiv für Personenbeförderung am Millstätter See einsetzen werden. Die SoArt hat hierfür eine gültige Elektrobootkonzession und benötigt daher den Bootsliegeplatz (Box 3) westlich des Schillerstrandes. Wir bitten unser Ansuchen wohlwollend zu prüfen und sehen gerne einem positiven Bescheid entgegen. Mit freundlichen Grüßen SoArt GmbH.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 27.11.2017 an die SoArt GmbH, Thomas-Klestil-Platz 3, 1030 Wien. Betreff: Bootsliegeplatz (Box 3) westlich des Schillerstrandes. Sehr geehrte Damen und Herren! Unter Bezugnahme auf das Ansuchen der SoArt GmbH vom 6.10.2017 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Mit Übereinkommen vom 4.1.2005 hat die Marktgemeinde Millstatt am See der Soravia Parkgaragen GmbH den Bootsliegeplatz (Box 3) westlich des Schillerstrandes vermietet. Das Übereinkommen ist am 31.12.2009 ausgelaufen, jedoch hat die SoArt GmbH jährlich den indexierten Pachtzins bis 12/2017 entrichtet. Der Gemeindevorstand hat in seinen Sitzungen vom 6.9.2017 und 22.11.2017 beschlossen, dass die Vermietung der Bootsliegeplätze im Jahr 2018 von der Marktgemeinde neu ausgeschrieben wird. Mit der Bitte um vorläufige Kenntnisnahme verbleibt für den Gemeindevorstand der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 27.11.2017 an die Schusterlinie, Franz Schuster GmbH, Großegg 15, 9701 Rothenthurn. Betreff: Bootsliegeplatz (Box 2) westlich des Schillerstrandes. Sehr geehrte Damen und Herren! Mit Übereinkommen vom 19.5.1987 hat die Marktgemeinde Millstatt am See Herrn Franz Schuster den Bootsliegeplatz (Box 2) westlich des Schillerstrandes vermietet. Das Übereinkommen ist am 31.12.1990 ausgelaufen, jedoch hat die Franz Schuster GmbH jährlich den indexierten Pachtzins bis 12/2017 entrichtet.

Der Gemeindevorstand hat in seinen Sitzungen vom 6.9.2017 und 22.11.2017 beschlossen, dass die Vermietung der Bootsliegeplätze im Jahr 2018 von der Marktgemeinde neu ausgeschrieben wird. Mit der Bitte um vorläufige Kenntnisnahme verbleibt für den Gemeindevorstand der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 27.11.2017 an Herrn Peter Strobl, Seemühlgasse 56, 9872 Millstatt am See. Betreff: Bootsliegeplatz (Box) westlich des Schillerstrandes. Sehr geehrter Herr Strobl, lieber Peter! Mit Übereinkommen vom 19.5.1987 hat die die Marktgemeinde Millstatt am See einen Bootsliegeplatz (Box) westlich des Schillerstrandes vermietet. Das Übereinkommen ist am 31.12.1990 ausgelaufen, jedoch hast du jährlich den indexierten Pachtzins bis 12/2017 entrichtet. Der Gemeindevorstand hat in seinen Sitzungen vom 6.9.2017 und 22.11.2017 beschlossen, dass die Vermietung der Bootsliegeplätze im Jahr 2018 von der Marktgemeinde neu ausgeschrieben wird. Mit der Bitte um vorläufige Kenntnisnahme verbleibt für den Gemeindevorstand der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 27.4.2018 an die SoArt GmbH, Thomas-Klestil-Platz 3, 1030 Wien. Betreff: Bootsliegeplatz (Box 3) westlich des Schillerstrandes. Sehr geehrter Herr Mag. Erwin Soravia! Die Marktgemeinde beabsichtigt, die Bootsliegeplätze und Anlegeplätze am Schillerstrand vorzugsweise an gewerbliche Nutzer zu verpachten, welche ihre Leistungen (Überfuhr, Rundfahrt, Taxi, Wasserski etc) tatsächlich – nicht bloß formell – und für jedermann zugänglich anbieten. Zur Besprechung der von Ihnen genannten Nutzung ersuchen wir höflich um einen Termin im Rathaus Millstatt, im Laufe des Monats Mai 2018. Mit freundlichen Grüßen der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

Aktenvermerk des Bürgermeisters vom 21.12.2017 und 25.1.2018:

Schuster-Linie:

Schuster-Linie, 2 Anlegeplätze, derzeit Peter Pan und Moby Dick in Box 1 und Porcia in Box 2. Einen allfälligen Sanierungsbedarf bei den Stegen würde die Schuster Linie durchführen. Pachtvorschlag 1: € 1.000,- per anno. Pachtvorschlag 2: Eventuell höhere Jahrespacht, dafür Instandhaltung durch die Marktgemeinde Millstatt am See.

Peter Strobl:

Herr Peter Strobl ersucht um einen Liegeplatz wie bisher. Die Instandhaltungspflicht für die Box 3 übernimmt Herr Peter Strobl. Pachtvorschlag: € 500,- wertgesichert.

SoArt GmbH:

Das Gespräch mit Herrn Mag. Erwin Soravia findet erst statt.

Entwurf – ÜBEREINKOMMEN abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, einerseits

und

Herrn Franz Schuster, Großegg 15, 9701 Rothenthurn, andererseits wie folgt:

1.

Die von der Marktgemeinde Millstatt am See am Ufergrundstück am Schillerstrand errichteten zwei Anlegestellen für Motorboote sind im Eigentum der Marktgemeinde und werden von dieser verwaltet und betrieben.

2.

Das Recht zur Benützung von Anlegestellen kann nur an Inhaber einer Motorbootkonzession am Millstätter See verliehen werden. Um Verleihung des Benützungsrechtes ist schriftlich anzusuchen.

3.

Die Benützungsbewilligung wird vorerst auf die Dauer der Gemeinderatsperiode, das ist bis zum 31.12.2021, erteilt. Bei anstandsloser Benützung wird eine Weiterverpachtung in Aussicht gestellt.

4.

Für die Benützung der Anlegestelle (Box Nr. 1 und 2 – siehe angeschlossenen Lageplan) wird die vom Gemeinderat in dessen Sitzung vom 13. Juni 2018 festgesetzte Gebühr in Höhe von EUR 1.000,00 (exklusive Mehrwertsteuer) pro Jahr eingehoben. Diese Gebühr wird unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2015, ausgehend von der Indexzahl für den Monat Juni 2018 festgesetzt. Die Gebühr wird für die Sonderbenützung öffentlicher Einrichtungen erhoben und fließt dem ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde Millstatt am See zu.

5.

Die Erhaltung der Motorbootanlegestelle hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Binnenschiffverkehrsverwaltungsgesetzes, idgF, zu erfolgen und hat die Kosten hierfür der Benützungsberechtigte zu tragen. Ebenso hat der Benützungsberechtigte für die Reinigung der Bootsanlegestelle während der Sommersaison (1.5. – 30.9. jeden Jahres) Sorge zu tragen.

6.

Die Urschrift dieses Übereinkommens gehört Herrn Franz Schuster, während die Marktgemeinde Millstatt am See Anspruch auf eine Vertragsabschrift hat.

7.

Die mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundene Kosten und Gebühren zahlt der Benützungsberechtigte.

Entwurf ÜBEREINKOMMEN abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, einerseits
und

Frau Eva Rauch, Seemühlgasse 56, 9872 Millstatt am See, andererseits wie folgt:

1.

Die von der Marktgemeinde Millstatt am See am Ufergrundstück am Schillerstrand errichteten zwei Anlegestellen für Motorboote sind im Eigentum der Marktgemeinde und werden von dieser verwaltet und betrieben.

2.

Das Recht zur Benützung von Anlegestellen kann nur an Inhaber einer Motorbootkonzession am Millstätter See verliehen werden. Um Verleihung des Benützungsrechtes ist schriftlich anzusuchen.

3.

Die Benützungsbewilligung wird vorerst auf die Dauer der Gemeinderatsperiode, das ist bis zum 31.12.2021, erteilt. Bei anstandsloser Benützung wird eine Weiterverpachtung in Aussicht gestellt.

4.

Für die Benützung der Anlegestelle (Box Nr. 3 West – siehe angeschlossenen Lageplan) wird die vom Gemeinderat in dessen Sitzung vom 13. Juni 2018 festgesetzte Gebühr in Höhe von EUR 500,00 (exklusive Mehrwertsteuer) pro Jahr eingehoben. Diese Gebühr wird unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2015, ausgehend von der Indexzahl für den Monat Juni 2018 festgesetzt. Die Gebühr wird für die Sonderbenützung öffentlicher Einrichtungen erhoben und fließt dem ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde Millstatt am See zu.

5.

Die Erhaltung der Motorbootanlegestelle hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Binnenschiffverkehrsverwaltungsgesetzes, idgF, zu erfolgen und hat die Kosten hierfür die Benützungsberechtigte zu tragen. Ebenso hat die Benützungsberechtigte für die Reinigung der Bootsanlegestelle während der Sommersaison (1.5. – 30.9. jeden Jahres) Sorge zu tragen.

6.

Die Urschrift dieses Übereinkommens gehört Frau Eva Rauch, während die Marktgemeinde Millstatt am See Anspruch auf eine Vertragsabschrift hat.

7.

Die mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundene Kosten und Gebühren zahlt die Benützungsberechtigte.

Herr Vzbgm. Burgstaller und Herr GR DI Dr. Gruber übergeben dem Vorsitzenden jeweils einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag von Herrn Vzbgm. Albert Burgstaller vom 13.6.2018. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Gemäß § 41 der K-AGO stelle ich zum Tagesordnungspunkt 6 nachstehenden Abänderungsantrag: den vorliegenden Anträgen für das Jahr 2018 zuzustimmen, 2019 soll eine Ausschreibung erfolgen.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag von Herrn GR DI Dr. Gerald Gruber, Laubendorf 86, 9872 Millstatt am See, vom 13.6.2018: Verlängerung Pachtverträge Anlegestellen. Schuster 1 Platz € 1.000,- per anno. Strobl 1/2 Platz € 500,- per anno, Rest ausschreiben. Dauer bis Ende der Legislaturperiode 2021.

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag von Herrn Vzbgm. Albert Burgstaller zur Abstimmung:

Abänderungsantrag: Genehmigung der vorliegenden Anträge (Schuster, Strobl = jetzt Rauch) für das Jahr 2018, 2019 soll eine Ausschreibung erfolgen.

Abstimmung: 10:13 (Stimmen dafür: Vzbgm. Burgstaller, GV Mag. Santner, GR Mag.^a Brandner, GR Dertnig, GR Auer, GR Tuppinger, GR Marchetti, GR Pertl, GR Glinz, GRⁱⁿ Glinz)

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag von Herrn GR DI Dr. Gruber zur Abstimmung:

Abänderungsantrag: Genehmigung der Verlängerung der Pachtverträge Anlegestellen. Schuster 1 Platz € 1.000,- per anno. Strobl 1/2 Platz € 500,- per anno, Rest ausschreiben. Dauer bis Ende der Legislaturperiode 2021 (Bedingungen wie im Entwurf der Pachtverträge).

Abstimmung: 14:9 (Gegenstimmen: Vzbgm. Burgstaller, GV Mag. Santner, GR Mag.^a Brandner, GR Dertnig, GR Auer, GR Tuppinger, GR Marchetti, GR Glinz, GRⁱⁿ Glinz)

Herr GR Friedrich verlässt den Sitzungssaal.

TO-Punkt 7 – Bgm. DI Johann Schuster – Austausch defekter Sicherheitsleuchten im Kongresshaus

Kostenschätzung der Elektrotechnik Unterwalcher GmbH, Obermillstatt 193, 9872 Millstatt am See, vom 27.4.2018. Sehr geehrter Herr Ing. Pirker, wir danken für Ihre Anfrage und möchten Ihnen gemäß unserer Besprechung folgende Leistungen anbieten: Austausch und Neumontage von 8 Sicherheitsleuchten € 592,00. 7 Beghelli Notleuchten BE19025 8 W (Dauerschaltung 3 Stunden) € 670,00. Akkutausch bei 4 Notleuchten € 40,00. 4 Ersatzakku Legrand 6V 2 Ah € 127,48 = Summe netto € 1.429,48 + 20% MwSt. € 285,48 = Summe brutto € 1.715,37.

Antrag: Genehmigung der Kosten für den Austausch defekter Sicherheitsleuchten im Kongresshaus in der Höhe von € 1.715,37 mit Vergabe an die Elektrotechnik Unterwalcher GmbH.

Abstimmung: 22:0

Herr GR Friedrich kommt in den Sitzungssaal zurück.

Herr GR Dertnig verlässt den Sitzungssaal.

TO-Punkt 8 – Bgm. DI Johann Schuster – Mängelbehebung nach ÖVE / ÖNORM E8001 im Kongresshaus Millstatt

Kostenschätzung der Elektrotechnik Unterwalcher GmbH, Obermillstatt 193, 9872 Millstatt am See, vom 17.4.2018. Sehr geehrter Herr Ing. Pirker, wir danken für Ihre Anfrage und möchten Ihnen gemäß unserer Besprechung folgende Leistungen anbieten: Mängelbehebung nach ÖVE/ÖNORM E8001 Überprüfung. Position 1: Herstellen der Schutzmaßnahme Nullung, erhöhen des PE-Leiters Erdungsdose € 328,00. Position 2: Überspannungsableiter und Vorsicherung im Hauptverteiler € 220,00. Position 3: Mängelbehebung im Dachgeschoss € 742,00. Position 4: Mängelbehebung Verteiler Regie, großer Saal und Galerie € 920,00.

Position 5: Mängelbehebung Verteiler 1. OG, kleiner Saal, blauer Saal, Büro II, Halle 1 und 2. OG € 842,00. Position 6: Mängelbehebung Verteiler Küche 1. OG € 253,00. Position 7: Mängelbehebung Bühnen-Verteiler € 520,00. Position 8: Erneuern Verteiler Künstlerbereich € 450,00. Position 9: Mängelbehebung im Stadtkeller mit Nebenräumen € 618,00. Position 10: Mängelbehebung Niederspannungshauptverteiler € 750,00. Summe Netto € 5.643,00 + 20% MwSt. € 1.128,60 = Summe Brutto € 6.771,60.

Antrag: Genehmigung der Mängelbehebung nach ÖVE / ÖNORM E 8001 im Kongresshaus in der Höhe von € 6.771,60 mit Vergabe an die Elektrotechnik Unterwalcher GmbH.

Abstimmung: 22:0

Herr GR Dertnig kommt in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 9 – GV Mag. Norbert Santner – Vorschlag zur dauerhaften Unterstützung der Kindergruppe Millstatt „Milli-Kids“

E-Mail von Herrn GV Mag. Norbert Santner, Zopfenkopfweg 277, 9872 Millstatt am See, vom 30.4.2018. Sehr geehrter Herr Amtsleiter! Ich bitte dich folgenden Punkt auf die Tagesordnung zu setzen. Kindergarten Milli-Kids: Die Finanzsituation der Kindergruppe hat sich durch unsere Unterstützung und den Einsatz der Kindergruppe verbessert. Auf lange Sicht müssen wir jedoch eine zukunftssträchtige Variante finden, da die Kindergruppe für die Gemeinde einen wichtigen Beitrag zur Kinderbetreuung liefert. Laut meinen Berechnungen ist eine finanzielle Unterstützung der Milli-Kids für die Gemeinde viel billiger als eine Überführung der Kindergruppe in den Gemeindekindergarten. Mit freundlichen Grüßen GV Mag. Norbert Santner.

E-Mail der Kindergruppe Milli-Kids vom 17.5.2018 an Herrn GV Mag. Norbert Santner und die Mitglieder des Gemeindevorstandes. Wir, die Kindertagesstätte Milli-Kids ersuchen die Gemeinde um einmalige Auszahlung der restlichen Unterstützung für das Kindergartenjahr 2017/2018 (derzeit monatlich € 1.500,00) und weitere Unterstützung für das Kindergartenjahr 2018/2019 über monatlich € 2.000,00. Wir danken der Gemeinde im Voraus und verbleiben mit freundlichen Grüßen der Vorstand der Kindergruppe Milli-Kids.

Antrag: Genehmigung des Vorschlages von Herrn GV Mag. Norbert Santner zur dauerhaften Unterstützung der Kindergruppe Millstatt „Milli-Kids“, in der Form, dass die bereits vom Gemeinderat beschlossene finanzielle Unterstützung als Einmalzahlung ausbezahlt wird und von September 2018 bis August 2019 ein monatlicher Betrag von € 2.000,- gewährt wird mit der Verpflichtung der Aufrechterhaltung und Weiterführung der Kindergruppe „Milli-Kids“ zumindest in diesem Zeitraum.

Abstimmung: 22:1 (Stimmenthaltung: GR Pertl)

TO-Punkt 10 – Bgm. DI Johann Schuster – Kostenbeteiligung an Schutz- und Dienstkleidung

E-Mail von Herrn OBI Martin Untermoser vom 17.4.2018 an Herrn Bürgermeister DI Schuster, Herrn Vizebürgermeister Burgstaller, an den Gemeindevorstand und den Gemeinderat. Betreff: Antrag auf Kostenbeteiligung von Schutz- und Dienstkleidung für die Feuerwehr Obermillstatt. Die Feuerwehr Obermillstatt hatte im vergangenen Jahr einen relativ hohen Nachholbedarf bezüglich Schutz- und Dienstbekleidung unserer Kameraden.

Mit passenden Dienstbekleidungen waren in der Wehr ca. 60% der aktiven Kameraden ausgestattet. Noch dazu kam, dass wir in den letzten Monaten 11 Kameraden für den freiwilligen Feuerwehrdienst in und für unsere Gemeinde sowie für unsere Kameradschaft in Obermillstatt gewinnen konnten. Natürlich steht es jeden Kameraden zu, im Ernstfall eine sichere persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt zu bekommen. Das jeder Kamerad das nötige Grundpaket an Schutz sowie Dienstbekleidung erhalten konnte, wurde seitens der Kameradschaft der Feuerwehr Obermillstatt diese dringenden Ausrüstungsgegenstände angekauft und finanziert. Um alle Kameraden fürs erste nur die notwendigsten Bekleidungsstücke (keine Handschuhe, keinen gültigen geprüften Helm, keine Bergmütze usw.) zur Verfügung zu stellen, wurden insgesamt € 8.092,34 investiert (siehe Rechnungen). Eine überraschende Rechnung von meinem Vorgänger aus dem Jahr 2016 hat unser Budget am GF Konto für das Jahr 2018 bereits ausgeschöpft. Die Feuerwehr Obermillstatt bittet die Gemeinde um einen gesonderten finanziellen Beitrag und hoffen auf positive Bearbeitung unseres Antrages – Danke! Ich bedanke mich im Voraus für eure Bemühungen und verbleibe mit kameradschaftlichen Grüßen OBI Martin Untermoser, Kommandant.

Schreiben des Gemeindefeuerwehrkommandanten, OBI Hannes Zeber, vom 2.5.2018. Betreff: Antrag auf Kostenbeteiligung von Schutz- und Dienstbekleidung für die Feuerwehr Obermillstatt. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzte Herren Vizebürgermeister, werter Gemeindevorstand! Zum oben genannten Antrag der Feuerwehr Obermillstatt ergeht seitens des Gemeindefeuerwehrkommandanten nachfolgende Stellungnahme: Im Kärntner Feuerwehrgesetz ist es eindeutig festgelegt, dass die Gemeinden für die erforderliche Einsatz- und Dienstbekleidung der einzelnen Feuerwehrmitglieder zu sorgen haben. KFG § 45, Absatz 4 – Ausrüstung der Feuerwehren. (4) Die Gemeinde hat für die erforderliche, der Verordnung nach § 25 entsprechende Dienstkleidung einschließlich der Einsatzbekleidung von Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr, einer Berufsfeuerwehr oder des Brandschutzdienstes zu sorgen. In unserer Gemeinde hat es sich allerdings seit Jahrzehnten so eingebürgert, dass die Feuerwehren diese Anschaffungen zum größten Teil aus den Kameradschaftskassen finanziert haben. Wie es im Antrag der Feuerwehr Obermillstatt zu entnehmen ist, besteht dort ein Nachholbedarf bei der Bekleidung und Ausrüstung der einzelnen Feuerwehrmitglieder. Es ist natürlich absolut in meinem Interesse den einzelnen Feuerwehrmitgliedern für ihre freiwilligen Dienste die notwendige Bekleidung bzw. Ausrüstung zur Verfügung zu stellen, jedoch wird diese Vorgangsweise von meiner Seite nicht unterstützt. Die Kommandanten wurden im Zuge der GFK-Sitzungen des Öfteren auf eine korrekte und richtige Abwicklung solcher Anträge bzw. Vorhaben unterwiesen. Sollte der Antrag in dieser Form Ihre geschätzte Zustimmung finden, kann man davon ausgehen, dass diese Vorgangsweise zur Wiederholung kommen wird. Allen fünf Feuerwehren der Marktgemeinde Millstatt am See stehen für Anschaffungen ein und derselbe Betrag von € 2.500,- pro Jahr zur Verfügung. Es gilt dabei zu bedenken, dass sich die Kosten für die Bekleidung und Schutzausrüstung eines Kameraden (einer Kameradin) nach den Richtlinien des KLFV auf ca. € 1.000,- belaufen. Man sollte für die Zukunft eine einheitliche Regelung für die Anschaffung der Einsatz- und Dienstbekleidung finden, um allen fünf Wehren dieselben finanziellen Rahmenbedingungen bieten zu können und keine Benachteiligungen zu schaffen. Mit bestehen Grüßen OBI Hannes Zeber, Gemeindefeuerwehrkommandant.

Antrag: Genehmigung der Kostenbeteiligung zur Dienst- und Schutzkleidung der FF Obermillstatt in der Höhe von € 4.000,-, die im Nachtragsvoranschlag bedeckt ist. Weiters wird auf Anregung des Finanzausschusses festgelegt, dass solche Anträge in Zukunft nur mehr über das Gemeindefeuerwehrkommando an die Marktgemeinde einzubringen sind.

Abstimmung: 19:4 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß, GR Pertl, EM Nickmann)

TO-Punkt 11 – Regionalverband Nockregion – Bekanntgabe der Erhöhung der Kosten für die Radwegpflege

E-Mail des Regionalverbandes Nockregion, Millstätter Straße 35, 9545 Radenthein, vom 6.4.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrte Herren, nach einer Besprechung heute Vormittag beim AMS haben wir ein mögliches Team für die Radwegpflege zusammengestellt. Da im Fördertopf des AMS „Radwegpflege kärntenweit“ nur wenige Plätze zur Verfügung stehen und diese nicht sehr hoch gefördert werden, haben wir einen „Mix“ aus verschiedenen Förderungen und Möglichkeiten zusammengestellt. Dadurch können wir insgesamt € 32.600,- an Personalkosten einsparen. Damit ergibt sich folgendes Budget für 2018, darin nicht enthalten sind die Kosten für die Oberflächenwässer Bürgerwald und die Mauer zwischen Millstatt und Pesenthein, enthalten sind die Kosten für den Sichtschutz Ferndorf und eventuell anfallende Sanierungsarbeiten (Weg, Mauern, Zäune, Schranken usw.).

Aufstellung: Spittal/Drau 31,24% = € 20.242,98. Seeboden 23,03% = € 14.925,43. Radenthein 21,75% = € 14.095,88. Millstatt 19,03% = € 12.329,85. Ferndorf 4,96% = € 3.214,51 = 100% € 64.808,66.

Ich bitte um Ihre möglichst rasche Zustimmung zum Budget, damit wir mit dem Radwegteam in voller Besetzung (wie gehabt 4 Personen) möglichst bald beginnen können. Mit freundlichen Grüßen Mag.^a Maria Aichholzer.

E-Mail von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster vom 12.4.2018 an Frau Mag.^a Maria Aichholzer: Wir stimmen dem Budget zur Radwegpflege 2018 zu.

E-Mail von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster vom 12.4.2018 an Herrn AL Joham: Falls die Zusage einen Gremialbeschluss benötigt, bitte auf die TO GV.
Vermerk der Finanzverwaltung: Im Voranschlag 2018 sind € 9.500,- für die Radwegpflege vorgesehen. Es ergibt sich daher ein Differenzbetrag von € 2.829,85, den der Gemeindevorstand genehmigen muss.

Antrag: Genehmigung der Erhöhung der Kosten für die Radwegpflege 2018 in der Höhe von € 2.829,85.

Abstimmung: 21:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

TO-Punkt 12 – Bgm. DI Johann Schuster – Sanierung Stifts-WC durch die Millstätter Bäderbetriebe GmbH

E-Mail von Frau Dipl. FWⁱⁿ Antje Elsholz, ÖBF AG, Forstbetrieb Kärnten-Lungau, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt am See, vom 17.4.2018 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Lieber Hans, wie du weißt, wird am 11.5.2018 euer Projekt „Kunstradln Millstatt“ starten. Direkt vor den öffentlichen Toiletten im Stift soll eine Skulptur stehen. Darüber hinaus werden auf dem Stiftsgelände weitere 5 Stationen sein, die wir für dieses Projekt zur Verfügung gestellt haben. Ich hoffe, dass euer Projekt ein Erfolg wird und damit auch Neugier auf die kommenden Jahre geweckt wird! Wenn alles so klappt, werden wir in dieser Saison jede Menge Leute hier haben.

Da ich allerdings die Toiletten des Forstbetriebes nicht zur Verfügung stellen kann, befürchte ich, dass wir die angelockten Besucher spätestens beim Thema Notdurft verärgern werden, wenn wir die öffentlichen Toiletten nicht in einem annehmbaren Zustand öffnen. Kannst du mir mitteilen, bis wann ihr das realisieren werdet? Außerdem müssten dringend die Kanten des Weges zwischen Lindenhof und Stiftstor in Ordnung gebracht werden, damit wir da keine Stolperfallen haben. Du hattest bei unserem Rundgang gemeint, dass die Gemeinde das in Ordnung bringt. Auch das wäre jetzt an der Zeit. Bitte versteh mein Drängeln richtig. Es geht mir ausschließlich darum, die Besucher von Millstatt mit einem positiven Eindruck wieder fahren zu lassen und Schadensfällen vorzubeugen. Zum Thema Saisonbeginn bewegt mich noch die Frage, wie weit das Bürgerbüro gediehen ist? Die Anfragen, Besprechungen zu kulturellen Veranstaltungen im Stift nehmen zu und ich würde dies gern in die Koordination durch euch einfließen lassen. Herzliche Grüße Dipl. FWⁱⁿ Antje Elsholz.

ÖBF AG, Forstbetrieb Kärnten-Lungau, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt am See, vom 24.4.2018. Betreff: Vertrag 1310804500003, Stift Millstatt SO 1-2, Einvernehmliche Kündigung. Mit heutigen Datum wird der Benützungsvertrag über die öffentlichen WC Anlagen im Stift einvernehmlich aufgelöst. Dies ist mit dem schlechten Allgemeinzustand der Anlagen begründet, sodass diese ab sofort nicht mehr in Betrieb genommen werden. Es gibt nach wie vor Bemühungen seitens der Gemeinde um eine Sanierung der Anlagen.

Mit der einvernehmlichen Auflösung wird daher auch die Bereitschaft zum Neuabschluss des Vertrages in Aussicht gestellt, wenn die Anlagen in einem Zustand sind, der dem heutigen Standard entspricht.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 22.5.2018 an die Millstätter Bäderbetriebe GmbH, Kaiser-Franz-Josef-Straße 334, 9872 Millstatt am See. Sehr geehrter Herr GF Thoma MBA, lieber Alexander! Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2018 unter Tagesordnungspunkt 25 neuerlich über die weitere Vorgangsweise im Hinblick auf die Sanierung des öffentlichen WC's im Stift Millstatt beraten. Der Vertrag für das öffentliche WC zwischen der ÖBF AG, Forstbetrieb Kärnten-Lungau und der Marktgemeinde Millstatt am See wurde mit 24.4.2018 einvernehmlich aufgelöst. Der Gemeindevorstand hat die Sanierung der öffentlichen WC-Anlage im Stift Millstatt durch die Millstätter Bäderbetriebe GmbH sowie der Rückerstattung der Investitionskosten in der Dauer von 8 Jahren einstimmig genehmigt. Die Marktgemeinde ersucht die Millstätter Bäderbetriebe GmbH einerseits einen Vertrag mit der ÖBF AG, Forstbetrieb Kärnten-Lungau abzuschließen und andererseits die Sanierungsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Für den Gemeindevorstand der Bürgermeister DI Johann Schuster.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 7.6.2018 an die ÖBF AG, Forstbetrieb Kärnten-Lungau: Sehr geehrte Frau Dipl.-Fwⁱⁿ Antje Elsholz! Bezüglich der geplanten Sanierung der WC Anlage im Stift Millstatt teile ich Ihnen im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster Folgendes mit: Es lässt sich nicht alleine mit einem Raum (Damen WC) das Auslangen für eine öffentliche WC Anlage finden. Die Marktgemeinde erlaubt sich daher nochmals auf den Passus der einvernehmlichen Kündigung Bezug nehmen: „Mit der einvernehmlichen Auflösung wird daher auch die Bereitschaft zum Neuabschluss des Vertrages in Aussicht gestellt, wenn die Anlagen in einem Zustand sind, der dem heutigen Standard entspricht“.

Die Marktgemeinde bittet daher nochmals um wohlwollende Prüfung, ob nicht doch beide Räumlichkeiten für die geplante Sanierung der WC Anlage zur Verfügung gestellt werden. Mit der Bitte um Rückantwort verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail von Frau Dipl.-Fwⁱⁿ Antje Elsholz vom 7.6.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Joham, ich muss Ihnen leider mitteilen, dass wir den bisherigen zweiten WC-Raum im Rahmen der Sanierung des Stiftes zur Schaffung der Barrierefreiheit für die Wohnungen im darüber liegenden Stockwerk benötigen. Der erforderliche Lifteinbau ist auf Grund der baulichen Situation nur so möglich, da ansonsten Ausstellungsräume des Museums (großer Ausstellungsraum links) dafür gebraucht würden. Da die Bundesforste sehr an einer einladenden Stadtatmosphäre interessiert ist, tut es mir wirklich leid, Ihnen die Wiederinbetriebnahme des zweiten Raumes nicht zusagen zu können. Mit freundlichen Grüßen Antje Elsholz.

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag von Herrn Vzbgm. Albert Burgstaller zur Abstimmung.

Abänderungsantrag:

Ich stelle den Abänderungsantrag das geplante WC im Bereich der Stiftskirche Millstatt (altes Mesnerhaus) zu errichten. Laut Rücksprache mit Herrn Pfarrer und dem Obmann des Pfarrgemeinderates, Herrn Schantl, ist eine Errichtung des WC's im Mesnerhaus vorstellbar und möglich.

Abstimmung: 23:0

Die Herren GR Tuppinger und GR Pertl verlassen den Sitzungssaal.

TO-Punkt 13 – Bgm. DI Johann Schuster – Änderung des Finanzierungsplans „Ankauf Löschfahrzeug für FF Matzelsdorf“

Aktenvermerk der Finanzverwaltung vom 4.6.2018 betreffend Finanzierungsplan-Änderung „Ankauf Löschfahrzeug für FF Matzelsdorf“. Aufgrund der nun vorliegenden Kostenaufstellung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes vom 30. Mai 2018 über die Ausschreibung des Löschfahrzeuges der FF Matzelsdorf ist es lt. Herrn Hotschnig, Abteilung 3 beim Amt d. Ktn. Landesregierung, notwendig, dass der Finanzierungsplan wie folgt geändert werden muss:

Investitionsplan (in Tausend Euro):

Namentliche Bezeichnung	Summe:	2018	2019
5/163200/0400	242,0	77,4	164,6
Investitionsaufwand f. Ankauf	258,8	86,3	172,5
GESAMTAUSGABEN:	242,0		
	258,8		

Finanzierungsplan (in Tausend Euro):

Namentliche Bezeichnung	Summe:	2018	2019
6/163200/874000 Förd. Ktn. Landesfeuerwehrverband	91,0 97,5		91,0 97,5
6/163200/875000 Beitrag Dritter (FF Matzelsdorf)	25,0		25,0
6/163200/875000 Beitrag Dritter (Verkauf Altfahrzeug)	15,0 25,0		15,0 25,0
6/163200/871100 BZ i.R. (Zweckänderung WLV 2016)	96,5	77,4 86,3	19,1 10,2
6/163200/871100 BZ i.R. 2018	14,5 14,8		14,5 14,8
GESAMTEINNAHMEN:	258,8	86,3	172,5

Antrag: Genehmigung der Änderung des Finanzierungsplanes „Ankauf Löschfahrzeug für FF Matzelsdorf“.

Abstimmung: 19:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

Herr GR Tuppinger kommt in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 14 – GV DI Georg Oberzaucher – Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlags 2018

Erläuterung durch den Finanzreferenten, Herr GV DI Oberzaucher:

1. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des Haushaltsjahres 2018. Gegenüberstellung der Gesamtsummen (Beträge in Euro).

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen, Voranschlag bisher 7.233.200,00. Nachtrag mehr um 344.600,00, weniger um 0,00. Voranschlag neu 7.577.800,00. Ausgaben, Voranschlag bisher 7.233.200,00. Nachtrag mehr um 344.600,00, weniger um 0,00. Voranschlag neu 7.577.800,00. Überschuss 0,00, Abgang 0,00.

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen, Voranschlag bisher 729.000,00, Nachtrag mehr um 3.473.800,00, weniger um 0,00. Voranschlag neu 4.202.800,00. Ausgaben, mehr um 729.000,00. Nachtrag mehr um 3.473.800,00, weniger um 0,00. Voranschlag neu 4.202.800,00. Überschuss 0,00, Abgang 0,00.

Bedeckung

Zentralamt: Alter Betrag 10.000,00, neuer Betrag 5.500,00. Unterschied – 4.500,00.

Elektronische Datenverarbeitung: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 25.500,00. Unterschied + 25.000,00.

Wahlamt: Alter Betrag 1.500,00, neuer Betrag 3.100,00. Unterschied + 1.600,00.

Ehrungen und Auszeichnungen: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 20.000,00. Unterschied + 20.000,00.

Städtekontakte – Partnerschaften: Alter Betrag 900,00, neuer Betrag 3.700,00. Unterschied + 2.800,-.

Kindergarten Milli Kids: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 9.000,00. Unterschied + 9.000,00.

Einrichtungen der Kulturpflege: Alter Betrag 4.600,00, neuer Betrag 11.400,00. Unterschied + 6.800,00.

Maßnahmen der Kulturpflege: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 3.300,00. Unterschied + 3.300,00.

Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe: Alter Betrag 3.000,00, neuer Betrag 78.400,00. Unterschied + 75.400,00.

Gemeindestraßen: Alter Betrag 40.000,00, neuer Betrag 66.400,00. Unterschied + 26.400,00.

Sonstige Straßen und Wege: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 20.800,00. Unterschied + 20.800,00.

Öffentliche Beleuchtung: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 1.000,00. Unterschied + 1.000,00.

Wirtschaftshof: Alter Betrag 700,00, neuer Betrag 18.700,00. Unterschied + 18.000,00.

Waldbesitz: Alter Betrag 6.000,00, neuer Betrag 10.200,00. Unterschied + 4.200,00.

Sonstige Liegenschaften: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 27.100,00. Unterschied + 27.100,00.

Betriebe der Wasserversorgung: Alter Betrag 367.000,00, neuer Betrag 380.100,00. Unterschied + 13.100,00.

Betriebe der Müllbeseitigung: Alter Betrag 29.300,00, neuer Betrag 33.100,00. Unterschied + 3.800,00.

Zuführungen ordentlicher Haushalt und außerordentlicher Haushalt: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 6.400,00. Unterschied + 6.400,00.

Überschüsse und Abgänge: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 83.900,00. Unterschied + 83.900,00.

Summe ordentlicher Haushalt Einnahmen: Alter Betrag 463.000,00, neuer Betrag 807.600,00. Unterschied + 344.600,00.

Außerordentliches Vorhaben Rathaus Fernwärmeanschluss: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 28.200,00. Unterschied + 28.200,00.

Außerordentliches Vorhaben VS Millstatt am See – Generalsanierung: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 2.158.800,00. Unterschied + 2.158.800,00.

Außerordentliches Vorhaben Kongresshaus Fernwärmeanschluss: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 25.300,00. Unterschied + 25.300,00.

Außerordentliches Vorhaben Straßensanierungs offensive 2012 – 2014: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 120.000,00. Unterschied + 120.000,00.

Außerordentliches Vorhaben Rieser vlg. Kasperle: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 50.200,00. Unterschied + 50.200,00.

Außerordentliches Vorhaben Radweg Schürpferallee: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 38.500,00. Unterschied + 38.500,00.

Außerordentliches Vorhaben WLW Tschierwegerbach: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 2.300,00. Unterschied + 2.300,00.

Außerordentliches Vorhaben WLW Plonerbach – Tangernerbach: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 16.300,00. Unterschied + 16.300,00.

Außerordentliches Vorhaben Adaptierung Kongresshaus für Musikschule: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 4.100,00. Unterschied + 4.100,00.

Außerordentliches Vorhaben Grundverkauf Gärtnerei alt: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 780.000,00. Unterschied + 780.000,00.

Außerordentliches Vorhaben Wasserleitung Rieser vlg. Kasperle: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 51.200,00. Unterschied + 51.200,00.

Außerordentliches Vorhaben Gärtnerei neu: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 198.000,00. Unterschied + 198.000,00.

Summe außerordentlicher Haushalt Einnahmen: Alter Betrag 463.000,00, neuer Betrag 4.281.400,00. Unterschied + 3.818.400,00.

Aufwand

Zentralamt: Alter Betrag 500,00, neuer Betrag 7.200,00. Unterschied – 6.700,00.

Elektronische Datenverarbeitung: Alter Betrag 15.000,00, neuer Betrag 66.800,00. Unterschied + 51.800,00.

Wahlamt: Alter Betrag 1.000,00, neuer Betrag 1.700,00. Unterschied + 700,00.

Ehrungen und Auszeichnungen: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 20.000,00. Unterschied + 20.000,00.

Raumordnung und Raumplanung: Alter Betrag 10.000,00, neuer Betrag 28.800,00. Unterschied 18.800,00.

Ehrungen und Auszeichnungen: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 40.200,00. Unterschied + 40.200,00.

Städtekontakte – Partnerschaften: Alter Betrag 10.000,00, neuer Betrag 12.800,00. Unterschied + 2.800,-.

Freiwillige Feuerwehren: Alter Betrag 6.100,00, neuer Betrag 16.800,00. Unterschied + 10.700,00.

Volksschule: Alter Betrag 10.000,00, neuer Betrag 15.700,00. Unterschied + 5.700,00.

Kindergarten Millstatt: Alter Betrag 1.200,00, neuer Betrag 18.000,00. Unterschied + 16.800,00.

Einrichtungen der Kulturpflege: Alter Betrag 4.900,00, neuer Betrag 20.400,00. Unterschied + 15.500,00.

Maßnahmen der Kulturpflege: Alter Betrag 6.000,00, neuer Betrag 12.000,00. Unterschied + 6.000,00.

Rettungsdienste: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 2.000,00. Unterschied + 2.000,00.

Gemeindestraßen: Alter Betrag 23.000,00, neuer Betrag 71.200,00. Unterschied + 48.200,00.

Ortschafts- und Wanderwege: Alter Betrag 5.000,00, neuer Betrag 27.100,00. Unterschied + 22.100,00.

Wildbachverbauung: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 9.500,00. Unterschied + 9.500,00.

Mobilitätskonzept: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 4.000,00. Unterschied + 4.000,00.

Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs: Alter Betrag 9.500,00, neuer Betrag 12.300,00. Unterschied + 2.800,00.

Wirtschaftspolitische Maßnahmen: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 2.200,00. Unterschied + 2.200,00.

Park-, Gartenanlagen, Kinderspielplätze: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 18.000,00. Unterschied + 18.000,00.

Öffentliche Beleuchtung: Alter Betrag 8.000,00, neuer Betrag 15.700,00. Unterschied + 7.700,00.

Wirtschaftshof: Alter Betrag 2.000,00, neuer Betrag 20.000,00. Unterschied + 18.000,00.

Waldbesitz: Alter Betrag 400,00, neuer Betrag 4.600,00. Unterschied + 4.200,00.

Betriebe

Betriebe der Wasserversorgung: Alter Betrag 3.200,00, neuer Betrag 4.500,00. Unterschied 13.100,00.

Betriebe der Müllbeseitigung: Alter Betrag 700,00, neuer Betrag 4.500,00. Unterschied + 3.800,00.

Gemeindegärtnerei: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 3.800,00. Unterschied + 3.800,00.

Zuführungen an den außerordentlicher Haushalt: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 9.500,00. Unterschied + 9.500,00.

Summe ordentlicher Haushalt Ausgaben: Alter Betrag 116.500,00, neuer Betrag 461.100,00. Unterschied + 344.600,00.

Außerordentliches Vorhaben Rathaus Fernwärmeanschluss: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 28.200,00. Unterschied + 28.200,00.

Außerordentliches Vorhaben VS Millstatt am See – Generalsanierung: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 2.158.800,00. Unterschied + 2.158.800,00.

Außerordentliches Vorhaben Kongresshaus Fernwärmeanschluss: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 25.300,00. Unterschied + 25.300,00.

Außerordentliches Vorhaben Straßensanierungsoffensive 2012 – 2014: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 120.000,00. Unterschied + 120.000,00.

Außerordentliches Vorhaben Rieser vlg. Kasperle: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 50.200,00. Unterschied + 50.200,00.

Außerordentliches Vorhaben Radweg Schürpferallee: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 38.500,00. Unterschied + 38.500,00.

Außerordentliches Vorhaben WLW Tschierwegerbach: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 2.300,00. Unterschied + 2.300,00.

Außerordentliches Vorhaben WLW Plonerbach – Tangernerbach: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 16.300,00. Unterschied + 16.300,00.

Außerordentliches Vorhaben Adaptierung Kongresshaus für Musikschule: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 4.100,00. Unterschied + 4.100,00.

Außerordentliches Vorhaben Grundverkauf Gärtnerei alt: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 780.000,00. Unterschied + 780.000,00.

Außerordentliches Vorhaben Wasserleitung Rieser vlg. Kasperle: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 51.200,00. Unterschied + 51.200,00.

Außerordentliches Vorhaben Gärtnerei neu: Alter Betrag 0,00, neuer Betrag 198.000,00. Unterschied + 198.000,00.

Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt Ausgaben: Alter Betrag 116.500,00, neuer Betrag 3.934.900,00. Unterschied 3.818.400,00.

Antrag: Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlags für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des Haushaltsjahres 2018.

Abstimmung: 20:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

Herr GV Hofer verlässt den Sitzungssaal.

TO-Punkt 15 – Bgm. DI Johann Schuster – Genehmigung des Umwidmungspaketes 2017

Das Umwidmungspaket 2017 besteht aus 9 Umwidmungspunkten welche allesamt durch den Ortsplaner, Herrn Mag. Dr. Jernej aus Völkermarkt und durch den Amtssachverständigen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung, begutachtet wurden. Die Kundmachung erfolgt in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 30.05.2018.

03/2017 – Thomas Köstenberger

Umwidmung von Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 386/6 und 388/5 der KG Millstatt im Gesamtausmaß von rund 565 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland – Dorfgebiet.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im zentralen Gemeindegebiet, im westlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Kleindombra. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Süden geneigte Fläche. Der Widmungswerber möchte in diesem Bereich ein Carport errichten. Weiters wurde vom Widmungswerber hingewiesen, dass die Fläche infolge eines Übertragungsfehlers bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes 1993 "rückgewidmet" wurde. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Millstatt am See (Erstellungsjahr 2009) befindet sich der Bereich innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen. Bei der angeregten Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt es sich grundsätzlich um eine Widmungsarrondierung in unmittelbarer Anbindung an das Wohnobjekt zur Errichtung untergeordneter Nebengebäude (Carport). Nachdem es sich um eine Arrondierungsfläche handelt, die an gewidmetes und bebautes Bauland angrenzt sowie den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde entspricht, kann der lokalen Baulanderweiterung, unter Berücksichtigung der hier bestehenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur aus ortsplanerischer Sicht zugestimmt werden. Die Widmungsfläche wird dem bestehenden, bebauten Bauland-Dorfgebiet funktional zugeordnet. Wasserver- und Wasserentsorgung sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz, die verkehrstechnische Erschließung erfolgt im Bestand über die L17a Kleindombra Straße. Ergebnis: Positiv.

Stellungnahme der Landesplanung:

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der prinzipiell positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners fachlich anschließen. Es handelt sich um eine geringfügige Baulandarrondierung innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Unmittelbare Nutzungszuordnung. Beabsichtigt ist, weitere Nebengebäude (Carport usw.) zu errichten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der westlich vorbeiführenden L 17a - Kleindomba Landesstraße ist eine Stellungnahme des Straßenbauamtes und aufgrund der im unmittelbaren nördlichen Nahbereich ansteigenden Waldkuppe eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen. Ergebnis: Positiv mit Auflagen.

Kundmachung:

Die Kundmachung der beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See erfolgte in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 30.05.2018.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden hierzu abgegeben:

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, mit Eingabe vom 03.05.2018, Zl. 08-BA-3754/2-2018 (002/2018):

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umwidmung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. Bei den mit Kundmachung vom 30.4.2018, Zahl: 031-3-UP-2017/2018, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 4/2017, 5/2017, 5/2017, 6a/2017, 8/2017, 10/2017, 11/2017, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten. Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind. Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zu den Umwidmungsanträgen 3/2017, 9/2017:

Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Marktgemeinde Millstatt am See – Wasserwerk, mit Stellungnahme vom 08.05.2018:

Die Wasserversorgung ist über das Bestandsobjekt sichergestellt.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft mit Stellungnahme vom 22.05.2018, Zl. SP13-FLÄW-960/2018 (003/2018):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 30.04.2018 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt: Im Falle der Bebauung der Umwidmungsfläche kann der Sicherheitsabstand zu angrenzenden Waldflächen nicht eingehalten werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal mit Stellungnahme vom 22.05.2018, Zl. 09-FLWI-1/107-2018(002/2018):

Zu Ihrer Kundmachung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 30. April 2018 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.

2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbzgl. Ausnahmegenehmigung erfolgen.

3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.

4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!

5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.

6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

zu Umwidmungspunkt 03/2017 – Köstenberger Thomas:

Für die beabsichtigte Teilumwidmung der Grundstücke 386/6 und 388/5 alle KG. 73209 Millstatt teilt das Straßenbauamt Spittal mit, dass die Aufschließung über die bestehende Zufahrt erfolgen muss. Wenn sich neue Bauwerke in der 15m Schutzzone - gemessen von der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit der Landesstraßenverwaltung- befinden, muss bei einer weiteren Bebauung der Grundstücke rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten vom Grundstückseigentümer/Bauwerber eine Vereinbarung „Ausnahmebewilligung vom Bauverbot“ mit dem Straßenbauamt Spittal abgeschlossen werden.

Antrag: Genehmigung der Umwidmung von Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 386/6 und 388/5 der KG Millstatt im Gesamtausmaß von rund 565 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

Abstimmung: 21:0

Herr GR Pertl kommt in den Sitzungssaal zurück.

04/2017 - Gottfried Lagger und Peter Brunner

Umwidmung von Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 578/1, 583/1, 584/2, 584/14, 584/29 und 586 der KG Millstatt im Gesamtausmaß von rund 24.500 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland – Wohngebiet

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet, im Siedlungsbereich der Ortschaft Lechnerschaft. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Südwesten geneigte Fläche. Im örtlichen Entwicklungskonzept ist dieser Bereich mit der Punktsignatur "Eignungsstandort Tourismusbetrieb" belegt. Folgende Ziele sind u.a. für diesen Bereich im ÖEK festgelegt:

- Vorsehen der Fläche als Vorbehaltsfläche für eine touristische/gewerbliche Nutzung
- Aufrechterhaltung eines Freihaltebereiches zwischen dem mittleren und östlichen Siedlungsbereich - Verhinderung eines Zusammenwachsens der beiden räumlich getrennten Siedlungskörper durch Festlegung einer Grünverbindung - Freihaltezone

Laut Widmungsantrag ist die Errichtung eines Wohnparks (u.a. leistbares Wohnen für junge Familien etc.) geplant, da es in den letzten 20 Jahren lt. Antragssteller nicht möglich war, ein touristisches Projekt zustande zu bringen.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist beim beantragten Vorhaben eine Unvereinbarkeit mit den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde vorliegend. Im örtlichen Entwicklungskonzept wurden bewusst die wenigen Potentialflächen, die sich im Bereich der Lechnerschaft/Millstatt befinden, als Eignungsstandorte für touristische Projekte ausgewiesen. Eine Abkehr von dieser Zielsetzung würde somit eine grundsätzliche Erörterung erfordern, inwieweit diese raumplanerische Vorgabe basierend auf einem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates abgeändert werden soll.

Nachdem ein Widerspruch zur Zielsetzung des ÖEK vorliegt, wird aus raumplanerischer Sicht empfohlen den Antrag zurückzustellen bzw. abzulehnen. Ergebnis: Negativ.

Stellungnahme der Landesplanung:

Die ggst. Fläche befindet sich westlich des Hauptortes Millstatt, in der sogenannten Lechnerschaft und stellt in der Natur eine nach Süden geneigte Wiesenfläche mit einzelnen Gehölzen dar. Die umliegende Widmungskategorie ist Grünland-Land- und Forstwirtschaft. Lt. Gemeindeeingaben ist die Errichtung eines Wohnparks (leistbares Wohnen für junge Familien) geplant. Im ÖEK der Marktgemeinde Millstatt am See (2009) ist im ggst. Bereich ein gelber Kreis mit dem Symbol "T" (= touristische Nutzung) ausgewiesen. Abschließend wird mitgeteilt, dass sich die Fachabteilung der negativen Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners vollinhaltlich anschließen kann.

Die Zustimmung zur Umwidmung würde einen klaren Widerspruch zu den im ÖEK festgelegten Zielsetzungen bedeuten. Ergebnis: Negativ.

Kundmachung:

Die Kundmachung der beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See erfolgte in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 30.05.2018.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden hierzu abgegeben:

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, mit Eingabe vom 03.05.2018, Zl. 08-BA-3754/2-2018 (002/2018):

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. Bei den mit Kundmachung vom 30.4.2018, Zahl: 031-3-UP-2017/2018, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 4/2017, 5/2017, 5/2017, 6a/2017, 8/2017, 10/2017, 11/2017, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten. Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind. Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zu den Umwidmungsanträgen 4/2017, 5/2017, 11/2017:

Es wird auf die negativen Stellungnahmen des Gemeindeplaners sowie der Abteilung 3 verwiesen - klare Widersprüche zu den im ÖEK festgelegten Zielen. Eine weitere Bearbeitung der gegenständlichen Anträge erfolgt daher von Seiten der ha. Umweltstelle nicht.

Marktgemeinde Millstatt am See – Wasserwerk, mit Stellungnahme vom 08.05.2018:

Für den beantragten Wohnpark ist keine ausreichende Wasserversorgung mit Trink- und Löschwasser gegeben. Es wird auf die „BESTANDSAUFNAHME Wasserversorgung im Ortsteil Lechnerschaft IST-Bestand März 2018“, welche beim Bürgermeister aufliegt, verwiesen.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft mit Stellungnahme vom 22.05.2018, Zl. SP13-FLÄW-960/2018 (003/2018):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 30.04.2018 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Im Falle der Bebauung der Umwidmungsfläche kann im nordwestlichen Bereich der Sicherheitsabstand zu angrenzenden Waldflächen nicht eingehalten werden.

KNG-Kärnten Netz GmbH mit Stellungnahme vom 22.05.2018:

Wir bedanken uns für die übermittelte Information betreffend der in Ihrem Gemeindegebiet beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes.

Nach Überprüfung der, von der geplanten Umwidmung betroffenen Grundstücke möchten wir auf den Bestand folgender Anlagen hinweisen:

Pos. 04/2017KG 73209	Parz. Nr. 578/1	20-kV-Kabelanlagen 4/20/68
	Parz. Nr. 583/1	20-kV-Kabelanlagen 4/20/68
	Parz. Nr. 584/2	20-kV-Kabelanlagen 4/20/68
	Parz. Nr. 584/14	20-kV-Kabelanlagen 4/20/68
	Parz. Nr. 584/29	20-kV-Kabelanlagen 4/20/68

Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leistungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind.

Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig der Leitungssachse:

- 20-kV-Erdkabel 1m
- 110-Kv-Freileitung 25m

Der von einer Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG).

Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leistungsanlagen. Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind.

Daher ersuchen wir Sie, die KNG-Kärnten Netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahbereich der o.a. Leitungsanlagen einzuladen. Wir bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken –
Straßenbauamt Spittal mit Stellungnahme vom 22.05.2018, Zl. 09-FLWI-1/107-

2018(002/2018):Zu Ihrer Kundmachung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 30. April 2018 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.

2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbzgl. Ausnahmegenehmigung erfolgen.

3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.

4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!

5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.

6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

zu Umwidmungspunkt 04/2017 – Lagger Gottfried / Brunner Peter:

Für die beabsichtigte Teilumwidmung der Grundstücke 578/1, 583/1, 584/2, 584/14, 584/29 und 586 alle KG. 73209 Millstatt (sollte es zur einer Genehmigung im OEK kommen), teilt das Straßenbauamt Spittal mit, dass die Aufschließungen über das öffentliche Wegenetz der Marktgemeinde Millstatt erfolgen müssen. Wenn sich neue Bauwerke in der 15m Schutzzone - gemessen von der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit der Landesstraßenverwaltung- befinden, muss bei einer weiteren Bebauung der Grundstücke rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten vom Grundstückseigentümer/Bauwerber eine Vereinbarung „Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot“ mit dem Straßenbauamt Spittal abgeschlossen werden.

Antrag: Ablehnung der Umwidmung von Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 578/1, 583/1, 584/2, 584/14, 584/29 und 586 der KG Millstatt im Gesamtausmaß von rund 24.500 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland-Wohngebiet.

Abstimmung: 22:0

Herr GV Hofer kommt in den Sitzungssaal zurück.

05/2017 - Siglinde Irene Silbernagl

Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 30/1 der KG Millstatt im Ausmaß von rund 2800 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland – Dorfgebiet

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im südwestlichen Siedlungsbereich von Millstatt. Im Naturraum handelt es sich um einen nach Süden geneigten Steilhangbereich. Im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt bindet die beantragte Fläche im Norden an bebautes Bauland (Widmung Bauland - Gemischtes Baugebiet) und im Westen, Osten sowie Süden an Grünland Land- und Forstwirtschaft an. Im örtlichen Entwicklungskonzept ist in diesem Bereich eine "Geländestufe, Steilhang" ausgewiesen (keine Bebauung). Laut Widmungsantrag ist geplant im gegenständlichen Bereich Hauptwohnsitze für den Mittelstand zu errichten. Die Zufahrt soll über die Alexanderhofstraße erfolgen, betreffend Wasser bzw. Abwasser ist ein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie an den Kanal des Abwasserverbandes Millstätter See geplant. Nachdem das Örtliche Entwicklungskonzept in diesem Bereich keine Bebauung vorsieht, unter Bezugnahme der naturräumlichen Verhältnisse, kann aus ortsplanerischer Sicht die Widmungsanregung nicht befürwortet werden. Widerspruch ÖEK! Ergebnis: Negativ.

Stellungnahme der Landesplanung:

Betreffend das ggst. Begehren kann sich die Fachabteilung wiederum vollinhaltlich der negativen Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners fachlich anschließen. Im ÖEK ist der in der Natur vorhandene nach Süden geneigte Steilhang mit einer Grünschräffur (bedeutet: "Geländestufe, Steilhang, keine Verbauung im Steilhangbereich") gekennzeichnet, womit eine klare Zielsetzung festgeschrieben wurde. Klarer Widerspruch zum ÖEK. Ergebnis: Negativ.

Kundmachung:

Die Kundmachung der beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See erfolgte in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 30.05.2018.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden hierzu abgegeben:

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, mit Eingabe vom 03.05.2018, Zl. 08-BA-3754/2-2018 (002/2018):

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 30.4.2018, Zahl: 031-3-UP-2017/2018, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 4/2017, 5/2017, 5/2017, 6a/2017, 8/2017, 10/2017, 11/2017, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten. Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind. Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zu den Umwidmungsanträgen 4/2017, 5/2017, 11/2017:

Es wird auf die negativen Stellungnahmen des Gemeindeplaners sowie der Abteilung 3 verwiesen - klare Widersprüche zu den im ÖEK festgelegten Zielen. Eine weitere Bearbeitung der gegenständlichen Anträge erfolgt daher von Seiten der ha. Umweltstelle nicht.

Marktgemeinde Millstatt am See – Wasserwerk, mit Stellungnahme vom 08.05.2018:

Die Wasserversorgung ist sichergestellt, Anschlusspunkt wäre die Versorgungsleitung in der Alexanderhofstraße.

Wildbach- und Lawinverbauung mit Stellungnahme vom 16.05.2018, Zl. E7FW/Mill-110(1004-18):

Zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See wird seitens der WLW folgende Stellungnahme abgegeben:
05-2017

Die beantragte Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 30/1, KG Millstatt liegt lt. ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See im östlichen Bereich in der Gelben Wildbachgefahrzone re.ufr. des Silberbaches in Millstatt. Dies bedeutet, dass es in diesem Bereich bei einem Bemessungsereignis zu Überflutungen und Vermurungen kommen kann. Es wird seitens der WLW der beabsichtigten Widmungsänderung von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland-Dorfgebiet zugestimmt. Die WLW ist in einem allfälligen Bauverfahren für die Erteilung von wildbachspezifischen Auflagen zu laden.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – land- und Forstwirtschaft mit Stellungnahme vom 22.05.2018, Zl. SP13-FLÄW-860/2018 (003/2018):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 30.04.2018 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt: Ad 05/2017: Im Falle der Bebauung der Umwidmungsfäche kann der Sicherheitsabstand zu angrenzenden Waldflächen nicht eingehalten werden.

Antrag: Ablehnung der Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 30/1 der KG Millstatt im Ausmaß von rund 2.800 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

Abstimmung: 23:0

06/2017 – Franz Glabischnig

Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 839/1 der KG Laubendorf im Ausmaß von rund 2935 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Grünland – Parkplatz

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet - im Bereich der Schwaigerhütte. Der Widmungswerber beantragt eine Umwidmung in Grünland - Parkplatz um den bestehenden Parkplatz nach Norden hin zu erweitern. Der bestehende, am Ende der Mautstraße gelegene Parkplatz kann seit Längerem das touristische Aufkommen nur mehr teilweise aufnehmen. Dementsprechend werden PKW's entlang der Fahrbahn der Mautstraße abgestellt, was einerseits ein Sicherheitsrisiko bedeutet, andererseits negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat. Der projektierte Neubau des Parkplatzes soll die Parkplatzsituation verbessern und das "wilde" Parken verhindern. Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist in diesem Bereich keine Zielsetzung normiert. Vom Widmungswerber wurden dem Ansuchen Einreichunterlagen nach dem Güter- und Seilwege-Landesgesetz - K-GSLG beigefügt. Diesen Unterlagen ist entnehmbar, dass die Errichtung von ca. 34 zusätzlichen Parkplätzen vorgesehen ist. Bei der Ausführung sind Stützkonstruktionen/Steinschichtungen und Absturzsicherungen erforderlich. Die Tragdecksicht wird geschottert, planiert und verdichtet. Weitere Details sind den beigefügten Unterlagen zu entnehmen. In diesem Bereich sind keine Gefahrenzonen ausgewiesen und es sind auch keine naturschutzrechtlichen Gebiete wie Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet udg. betroffen. Die in unmittelbarer Nähe befindlichen Feuchtgebiete wurden bewusst bei der Projektierung der PKW-Abstellplätze ausgenommen. Weiters sind auch keine Quellschutzgebiete, Wasserschon- und Schutzgebiete, Fließgewässer udgl. betroffen. Demgemäß sind keine Einschränkungen evident. Laut dem Ansuchen soll einerseits der bestehende Parkplatz der vorliegenden Nutzung übereinstimmend gewidmet werden - demgemäß soll die Bestandsituation widmungsmäßig erfasst werden- und andererseits die widmungsmäßigen Voraussetzungen geschaffen werden um die Parkplatzerweiterung baulich umsetzen zu können. Nachdem es sich einerseits um eine alte Bestandsituation handelt, die mit einer Umwidmung der Fläche im Flächenwidmungsplan richtiggestellt werden soll und mit der Widmungsfestlegung keine zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten verbunden sind (stellt keine funktionale Änderung der Bestandstruktur Parkplatz dar), kann dem Begehren aus ortsplanerischer Sicht zugestimmt werden. Auch die Erweiterung kann nach Maßgabe der noch erforderlichen zusätzlichen Stellungnahmen Naturschutz und Geologie (AKL Abt. 8) sowie Bezirksforstinspektion (es ist auch eine Waldfläche betroffen) befürwortet werden. Der Parkplatz, der sich am Ende der Mautstraße (Millstätter Almstraße) befindet, ist zugleich auch Ausgangspunkt für den H²O -Höhenweg bzw. für die bei den Wanderern sehr beliebte Hüttenwanderung. Demgemäß ist eine Verbesserung der Infrastruktur für das touristische Angebot der Gemeinde von großer Bedeutung, womit auch ein öffentliches Interesse an der geplanten Maßnahme abgeleitet werden kann. Ergebnis: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme der Landesplanung:

Die ggst. Fläche befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet, im Almbereich der Gemeinde Millstatt am See, unmittelbar nördlich an die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Ausflugs-gasthaus ausgewiesene "Schwaigerhütte". In der Natur handelt es sich um teilweise Almflächen, teilweise Waldrandbereich wie auch bereits teilweise befestigte und als Parkplatz genutzte Flächen.

Die vorhandene wie auch umliegende Widmungskategorie ist Grünland-Land- und Forstwirtschaft, unmittelbar südlich befindet sich das Ausflugsgasthaus. Im ÖEK ist im Planteil "Blatt E" detailliert keine Zielsetzung ausgewiesen worden. Im Textteil des ÖEK ist jedoch hinsichtlich Tourismus/Fremdenverkehr darauf hingewiesen worden, dass die Gemeinde Millstatt am See neben dem Badeurlaub am See vor allem auch die Millstätter Alpen und ihrem ausgedehnten Wanderwegenetz touristisch vermarkten. Wie den Gemeindedaten/Ortsplaner entnehmbar, wurde die beabsichtigte Konfiguration des Parkplatzes bereits mit dem fachlichen Naturschutz abgeklärt und in einem entsprechenden Projekt (Erweiterung BG FAW Schwaigerberg/Neubau Parkplatz) erarbeitet. D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung der prinzipiell positiven Stellungnahme des Ortsplaners fachlich anschließen kann. Es handelt sich um eine touristische Einrichtung und stellt somit keinen Widerspruch zu den im ÖEK formulierten Zielsetzungen dar. Voraussetzung ist die Beibringung einer Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes, der Geologie sowie der Bezirksforstinspektion aufgrund der betroffenen/ansteigenden Waldflächen. Ergebnis: Positiv mit Auflagen.

Kundmachung:

Die Kundmachung der beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See erfolgte in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 30.05.2018.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden hierzu abgegeben:

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, mit Eingabe vom 03.05.2018, Zl. 08-BA-3754/2-2018 (002/2018):

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. Bei den mit Kundmachung vom 30.4.2018, Zahl: 031-3-UP-2017/2018, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 4/2017, 5/2017, 5/2017, 6a/2017, 8/2017, 10/2017, 11/2017, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten. Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind. Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zu den Umwidmungsanträgen 6/2017, 6a/2017:

Im Bereich des Ausflugsgasthauses „Schwaigerhütte“ ist einerseits die Erweiterung der bestehenden Parkplätze sowie die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer rund 50 m² großen Fläche.

Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 werden die Anträge 6/2017, 6a/2017 an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz, und der Antrag 6/2017 an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Marktgemeinde Millstatt am See – Wasserwerk, mit Stellungnahme vom 08.05.2018:
Außerhalb des Versorgungsgebietes.

Antrag: Genehmigung der Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 839/1 der KG Laubendorf im Ausmaß von rund 2.935 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Grünland-Parkplatz.

Abstimmung: 23:0

Herr GR Strauß verlässt den Sitzungssaal.

6a/2017 Agargemeinschaft Schwaiger Alpe – Andreas Schmölzer

Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 834 der KG Laubendorf im Ausmaß von rund 50 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Grünland – Photovoltaikanlage

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet - im Bereich der Schwaigerhütte. Im Naturraum handelt es sich um einen nach Süden geneigten Böschungsbereich. Der Widmungswerber beantragt im Namen der Agrargemeinschaft Schwaigeralpe eine Umwidmung in Grünland - Photovoltaikanlage. Die geplante PV-Anlage soll der Grundversorgung des landwirtschaftlich genutzten Stallgebäudes dienen (Benutzung der Melkanlage für 4-5 Milchkühe in den Sommermonaten, Weidezaungerät, Stallbeleuchtung). Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist in diesem Bereich keine Zielsetzung normiert. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gebäudebestandes bzw. der Infrastruktur, handelt es sich bei dieser Maßnahme um keine solitäre Entwicklung in diesem Landschaftsbereich, sondern um eine zusätzliche Infrastrukturmaßnahme in einem räumlich begrenzten Ausmaß (50m²) die an die Bestandsstruktur anbindet. Aus ortsplanerischer Sicht kann im Bezug auf die örtliche Widmungs- und Bebauungsstruktur dieser spezifischen Grünlandwidmung zugestimmt werden. Mit diesem Umwidmungsbegehren ist auch der fachliche Naturschutz zu befassen - in wie weit durch die geplante Alternativenergie das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Ergebnis: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme der Landesplanung:

Das ggst. Begehren befindet sich ebenfalls im nördlichen Gemeindegebiet, im unmittelbaren Nahbereich zum Begehren 6/2017, unmittelbar südöstlich der vorhandenen Schwaigerhütte. Das ggst. Begehren ist im ursächlichen Zusammenhang mit dem Begehren 6/2017 zu sehen, zumal es sich ebenfalls um eine der Schwaigerhütte zuzuordnende infrastrukturelle Einrichtung handelt. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage soll eine Verbesserung der Energieversorgung der Ausflughütte erfolgen. Aus fachlicher Sicht kann das ggst. Begehren aufgrund der unmittelbaren Zuordenbarkeit befürwortet werden. Aufgrund der Lage in der freien Landschaft ist eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes beizubringen. Ergebnis: Positiv mit Auflagen.

Kundmachung:

Die Kundmachung der beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See erfolgte in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 30.05.2018.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden hierzu abgegeben:

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, mit Eingabe vom 03.05.2018, Zl. 08-BA-3754/2-2018 (002/2018):

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. Bei den mit Kundmachung vom 30.4.2018, Zahl: 031-3-UP-2017/2018, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 4/2017, 5/2017, 5/2017, 6a/2017, 8/2017, 10/2017, 11/2017, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten. Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind. Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zu den Umwidmungsanträgen 6/2017, 6a/2017:

Im Bereich des Ausflugsrestaurants „Schwaigerhütte“ ist einerseits die Erweiterung der bestehenden Parkplätze sowie die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer rund 50 m² großen Fläche. Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 werden die Anträge 6/2017, 6a/2017 an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz, und der Antrag 6/2017 an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Marktgemeinde Millstatt am See – Wasserwerk, mit Stellungnahme vom 08.05.2018:

Außerhalb des Versorgungsgebietes.

Antrag: Genehmigung der Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 834 der KG Laubendorf im Ausmaß von rund 50 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Grünland-Photovoltaikanlage.

Abstimmung: 22:0

8/2017 Robert Cirkovic

Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 21/38 der KG Millstatt im Ausmaß von rund 152 m² von derzeit Grünland-Park in Bauland – Geschäftsgebiet

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche liegt im zentralen Ortsbereich von Millstatt im unmittelbaren Nahbereich zum Millstätter See und stellt naturräumlich eine nach Süden geneigte Fläche südlich der Millstätter Straße (B98) dar. Beim vorliegenden Widmungsbegehren handelt es sich um die beabsichtigte Erweiterung des bestehenden Gebäudes (Widmung Bauland Geschäftsgebiet). Laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan (2017) ist die gegenständliche Fläche als Grünland Park gewidmet und schließt nördlich an die Millstätter Straße (B98) und südlich an eine bestehende Parkanlage an. Im Nordosten/Osten setzt sich ein Bauland Geschäftsgebiet (Gastronomie, usw.) entlang der Straße (B98) fort. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Millstatt am See aus dem Jahr 2009 befindet sich die gegenständliche Fläche innerhalb der ausgewiesenen touristischen Vorrangzone. Ferner wurde im ÖEK festgelegt, dass die Funktion des Hauptortes Millstatt am See weiter gestärkt und die zentralörtlichen Einrichtungen ausgebaut werden sollen. Demgemäß wurden folgende Ziele definiert: Ausbau des multifunktionalen Ortskernes von Millstatt; weitere Ansiedlung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben; Forcierung der touristischen Nutzung; Bauführungen sind im Rahmen von Arrondierungen bzw. zur Erweiterung der gewerblichen touristischen Infrastruktur und zur Erhöhung der Wertschöpfung im Tourismus möglich. Der vorliegende Antrag entspricht somit prinzipiell den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Demgemäß soll der zentrale Bereich mit einem zusätzlichen Angebot aufgewertet werden. Unter Bezugnahme des anbindenden Bestandes, handelt es sich somit um keine solitäre Bebauung, sondern um eine Angebotserweiterung im Anschluss an die bestehende Infrastruktur. Nachdem das Vorhaben den Zielsetzungen des ÖEK entspricht und auch die Aufschließungsvoraussetzungen in diesem Bereich vorhanden sind oder ohne unwirtschaftliche Aufwendungen geschaffen werden können, kann der Widmungsanregung bzw. der räumlich begrenzten Baulanderweiterung aus ortsplanerischer Sicht prinzipiell zugestimmt werden. Aufgrund der örtlichen Lage, nordöstlich der beantragten Fläche befindet sich das Ensemble des Benediktinerstiftes, ist jedoch eine behutsame Integrierung der Baulichkeit in das Ortsbild erforderlich. Demzufolge hat sich das Objekt entsprechend den Proportionen, der Größe und der Höhenentwicklung an das Umfeld anzugleichen bzw. in das Umfeld einzugliedern. Dieser Sachverhalt wäre in den Folgeverfahren jedenfalls zu berücksichtigen bzw. es wären die entsprechenden Details im Zuge des Bauverfahrens mit der Ortsbildpflegekommission abzuklären. Auflagen: Stellungnahme Straßenbauamt und Ortsbildpflegekommission. Ergebnis: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme der Landesplanung:

Bei dem ggst. Begehren handelt es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung im Ortszentrumsbereich von Millstatt aufgrund von beabsichtigten Um- und Zubaumaßnahmen zur Verbesserung eines gastronomischen Betriebes. Die Fachabteilung kann sich der prinzipiell positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners vollinhaltlich anschließen. Die Zustimmung zur Umwidmung würde den Zielsetzungen des ÖEK's, "Ausbau des multifunktionalen Ortskernes von Millstatt, weitere Ansiedlung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben, Forcierung der touristischen Nutzung usw." entsprechen.

Aufgrund der Sensibilität und der Lage sowie auch umliegenden Nutzungen wird empfohlen, im Folgeverfahren (Bauverfahren) seitens der Gemeinde sich hinsichtlich der Planung/Erscheinungsbild mit der Ortsbildpflegekommission in Verbindung zu setzen. Aufgrund der Lage (unmittelbar südlich der B 98 - Millstätter Straße) ist eine Stellungnahme des Straßenbauamtes und aufgrund des Seenahbereiches und derzeit spezifischen Grünlandnutzung eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes beizubringen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen.

Kundmachung:

Die Kundmachung der beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See erfolgte in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 30.05.2018.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden hierzu abgegeben:

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, mit Eingabe vom 03.05.2018, Zl. 08-BA-3754/2-2018 (002/2018):

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. Bei den mit Kundmachung vom 30.4.2018, Zahl: 031-3-UP-2017/2018, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 4/2017, 5/2017, 5/2017, 6a/2017, 8/2017, 10/2017, 11/2017, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten. Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind. Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zum Umwidmungsantrag 8/2017 :

Der gegenständliche Antrag wird auf Grund der Forderung der Abteilung 3 an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Marktgemeinde Millstatt am See – Wasserwerk, mit Stellungnahme vom 08.05.2018:

Die Wasserversorgung ist über das Bestandsobjekt sichergestellt, Anschlusspunkt für einen weiteren Anschluss wäre die Versorgungsleitung unter der Terrasse des „Café San Daniele“.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal mit Stellungnahme vom 22.05.2018, Zl. 09-FLWI-1/107-2018(002/2018):

Zu Ihrer Kundmachung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 30. April 2018 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbzgl. Ausnahmebewilligung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

zu Umwidmungspunkt 8/2017 – Cirkovic Robert:

Für die beabsichtigte Teilumwidmung des Grundstückes 21/38e KG. 73209 Millstatt teilt das Straßenbauamt Spittal mit, dass mit Hr. Cirkovic schon im Vorfeld alle notwendigen und erforderlichen Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Daher besteht kein Einwand.

Antrag: Genehmigung der Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 21/38 der KG Millstatt im Ausmaß von rund 152 m² von derzeit Grünland-Park in Bauland-Geschäftsgebiet.

Abstimmung: 22:0

Herr GR Strauß kommt in den Sitzungssaal zurück.

9/2017 Kerstin Wegscheider

Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 450/2 der KG Millstatt im Ausmaß von rund 515 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland – Wohngebiet

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im südlichen Siedlungsbereich von Großdombra. Im Naturraum handelt es sich um eine mit Bäumen bestockte Fläche. Laut dem Widmungsantrag der Eigentümerin ist eine Bebauung des Grundstückes geplant. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Millstatt am See aus dem Jahr 2009 liegt die gegenständliche Fläche innerhalb der ausgewiesenen absoluten Siedlungsgrenze. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEKs und der anbindenden Widmungs- und Bebauungsstruktur, kann eine Umwidmung prinzipiell befürwortet werden. Die Fläche befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen und bindet weiters an gewidmetes und bebautes Bauland an. In Folge der räumlichen Situierung ist auch eine gewisse innerörtliche Lage erkennbar. Demgemäß ist ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde nicht gegeben. Jedoch ist auf Grund der Konfiguration der Widmungsfläche (es handelt sich um einen schmalen Nordwest-Südost ausgerichteten Streifen, welcher im Westen an einen öffentlichen Weg angrenzt) eine entsprechende Bebaubarkeit der gesamten Fläche zu hinterfragen, da die Breite der Fläche im nördlichen Bereich 10m oder weniger aufweist. Dementsprechend ist aus ortsplanerischer Sicht lediglich eine begrenzte Baulanderweiterung in Anbindung an das Grundstück 450/3, welches sich ebenfalls im Besitz der Widmungswerberin befindet, vorstellbar (siehe Lageplan Vorschlag Ortsplaner). Die Aufschließungsvoraussetzungen sind in diesem Bereich bereits vorhanden bzw. können ohne große Aufwendungen geschaffen werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich die Fläche innerhalb der gelben Gefahrenzone der WLV befindet und eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich ist. Ergebnis: Teilweise positiv mit Auflagen.

Stellungnahme der Landesplanung:

Die ggst. Fläche befindet sich nördlich des Hauptortes Millstatt, im Bereich Großdombra, sozusagen innerhalb eines Siedlungskörpers unmittelbar an der Erschließungsstraße. In der Natur handelt es sich um eine Wiesenfläche wie auch teilweise bestockte Fläche, welche östlich, südlich und westlich (im Übergang der Erschließungsstraße) von bebautem Bauland-Wohngebiet umgeben ist.

In nördliche Richtung setzt sich Grünland-Landwirtschaft (teilweise Bestockung), östlich der Erschließungsstraße fort. Die ggst. Fläche ist lt. Unterlagen der unmittelbar südlich angrenzenden Parzelle 450/3 zuzuordnen, wobei diverse Um- und Zubauten, eventuell auch Neuerrichtung eines Einfamilienhauses, beabsichtigt ist. Die Fachabteilung kann sich im Wesentlichen der prinzipiell positiven Stellungnahme des Ortsplaners anschließen. Auch hinsichtlich des Vorschlages der Reduzierung der Widmung aufgrund der Parzellenkonfiguration schließt sich die Fachabteilung vollinhaltlich der Stellungnahme des Ortsplaners an. Die Bebaubarkeit der nördlichen "Restfläche" wird aufgrund der Konfiguration und "Schmalheit" in Frage gestellt. Aufgrund der Lage in der gelben Zone ist eine Stellungnahme der WLV beizubringen. Das Widmungsausmaß in den Gemeindeeingaben wurde bereits auf das vom Ortsplaner empfohlene reduzierte Ausmaß (515 m²) herabgesetzt. Das ursprüngliche Begehren lautete auf 895 m². Ergebnis: Positiv mit Auflagen.

Kundmachung:

Die Kundmachung der beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See erfolgte in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 30.05.2018.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden hierzu abgegeben:

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, mit Eingabe vom 03.05.2018, Zl. 08-BA-3754/2-2018 (002/2018):

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltpflichtprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. Bei den mit Kundmachung vom 30.4.2018, Zahl: 031-3-UP-2017/2018, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 4/2017, 5/2017, 5/2017, 6a/2017, 8/2017, 10/2017, 11/2017, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten. Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind. Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zu den Umwidmungsanträgen 3/2017, 9/2017:

Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Marktgemeinde Millstatt am See – Wasserwerk, mit Stellungnahme vom 08.05.2018:

Die Wasserversorgung ist sichergestellt, Anschlusspunkt wäre die Versorgungsleitung in der gegebenen überliegenden Seite der Laubendorferstraße.

Wildbach- und Lawinerverbauung mit Stellungnahme vom 16.05.2018, Zl. E7FW/Mill-110(1004-18):

Zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See wird seitens der WLW folgende Stellungnahme abgegeben:

09-2017

Die beantragte Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 450/1, KG Millstatt liegt lt. ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See in der Gelben Wildbachgefährdungzone des Tschierwegerbaches bzw. eines li.ufr. Zubringergerinnes. Dies bedeutet, dass es in diesem Bereich bei einem Bemessungsereignis zu Überflutungen kommen kann. Es wird seitens der WLW der beabsichtigten Widmungsänderung von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland-Wohngebiet zugestimmt. Die WLW ist in einem allfälligen Bauverfahren für die Erteilung von wildbachspezifischen Auflagen zu laden.

Antrag: Genehmigung der Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 450/2 der KG Millstatt im Ausmaß von rund 515 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland-Wohngebiet.

Abstimmung: 23:0

10/2017 Ewald Steiner vlg. Pichler

Umwidmung von Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 399/2 und 1186/5 der KG Obermillstatt im Gesamtausmaß von rund 150 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland – Dorfgebiet

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im Siedlungsbereich der Ortschaft Görtschach. Im Naturraum handelt es sich um eine weitgehend ebene Fläche. Der Sohn des Widmungswerbers beabsichtigt im beantragten Bereich einen Zu- und Umbau am bestehenden Gebäude durchzuführen, um somit seine eigene und abgeschlossene Wohneinheit zu schaffen. Im örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Millstatt aus dem Jahr 2009 ist dieser Bereich innerhalb des Siedlungserweiterungsgebietes. Unter Berücksichtigung der anbindenden Bebauungs- und Widmungsstruktur kann der Umwidmung prinzipiell zugestimmt werden. Es handelt sich bei der beantragten Fläche um eine untergeordnete Arrondierung des Baulandes im Ausmaß von 150m². Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde ist nicht gegeben. Aufschließungsvoraussetzungen sind in diesem Bereich bereits vorhanden. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass sich die Fläche innerhalb des Gefährdungsbereiches der 110KV Hochspannungsfreileitung befindet. Somit ist eine Stellungnahme des Energieträgers einzuholen. Ergebnis: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme der Landesplanung:

Die Fachabteilung kann sich der prinzipiell positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners vollinhaltlich anschließen. Es handelt sich um eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss zur möglichen Errichtung eines Um- und Zubaus am vorhandenen Wohnhaus. Aufgrund der Lage (teilweise Schutz-/Gefährdungsbereich der vorbeiführenden 110 kV-Leitung) ist eine Stellungnahme der KELAG beizubringen. Kein Widerspruch ÖEK. Ergebnis: Positiv mit Auflagen.

Kundmachung:

Die Kundmachung der beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See erfolgte in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 30.05.2018.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden hierzu abgegeben:

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, mit Eingabe vom 03.05.2018, Zl. 08-BA-3754/2-2018 (002/2018):

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. Bei den mit Kundmachung vom 30.4.2018, Zahl: 031-3-UP-2017/2018, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 4/2017, 5/2017, 5/2017, 6a/2017, 8/2017, 10/2017, 11/2017, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten. Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind. Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zum Umwidmungsantrag 10/2017:

Im Bereich der Ortschaft Görtlach soll innerhalb des Schutzbereiches einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung eine Fläche von rund 150 m² in Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden, um bei einem bestehenden Objekt Zu- und Umbaumaßnahmen durchführen zu können. Es wird auf den § 14 a des Kärntner Elektrizitätsgesetz (K-EG) hingewiesen, wonach „Zu-, Auf-, Um- und Einbauten von bestehenden Wohngebäuden sowie sonstige einer behördlichen Bewilligung nach landesgesetzlichen Vorschriften unterliegende Anlagen im Schutzbereich ohne Zustimmung der Landesregierung nicht errichtet werden dürfen“.

Marktgemeinde Millstatt am See – Wasserwerk, mit Stellungnahme vom 08.05.2018:

Die Wasserversorgung ist über das Bestandsobjekt sichergestellt.

KNG-Kärnten Netz GmbH mit Stellungnahme vom 22.05.2018:

Wir bedanken uns für die übermittelte Information betreffend der in Ihrem Gemeindegebiet beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes.

Nach Überprüfung der, von der geplanten Umwidmung betroffenen Grundstücke möchten wir auf den Bestand folgender Anlagen hinweisen:

Pos. 10/2017 KG 73210 Parz. Nr. 399/2 110-kV- Leitung 115/1, 115/4A
 Parz. Nr. 1186/5 110-kV-Leitung 115/1, 115/4A

Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leistungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind.

Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig der Leitungssachse:

- 20-kV-Erdkabel 1m
- 110-Kv-Freileitung 25m

Der von einer Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG).

Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leistungsanlagen.

Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind. Daher ersuchen wir Sie, die KNG-Kärnten Netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahbereich der o.a. Leistungsanlagen einzuladen. Wir bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit.

Antrag: Genehmigung der Umwidmung von Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 399/2 und 1186/5 der KG Obermillstatt im Ausmaß von rund 150 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

Abstimmung: 23:0

11/2017 Harald Lagger

Umwidmung der Grundstücke Nr. 584/30 und 599/1 der KG Millstatt im Gesamtausmaß von 3412 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland – Dorfgebiet

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im südwestlichen Siedlungsbereich, westlich des Hauptortes Millstatt und bindet im Süden unmittelbar an die B98 - Millstätter Straße an. Im Naturraum handelt es sich um eine leicht nach Süden geneigte, derzeit landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Millstatt wurde infolge der eingeschränkten Verfügbarkeit von Freiflächen im Seebereich, dieser Standort für das Setzen von touristischen Akzenten bzw. für die Errichtung von zusätzlicher touristischer Infrastruktur determiniert. Laut Widmungsantrag ist auf den gegenständlichen Flächen die Errichtung von zwei Wohnhäusern vorgesehen. Nachdem die Intention des ÖEK's mit dem Begehren des Widmungswerbers nicht korrespondiert, kann dem gegenständlichen Umwidmungsantrag aus ortsplanerischer Sicht nicht zugestimmt werden. Es wurden auf dieser Fläche bereits touristische Projekte zur Vorprüfung eingereicht (z.B. 13/2013), jedoch wurden diese durch mangelnde Konkretisierung/Detailinformationen seitens der UA Fachliche Raumordnung zurückgestellt. In dem Zusammenhang wird auch auf die Vorprüfung 03/2010 verwiesen. Hierbei handelt es sich um Flächen die an die gegenständlichen beantragten Flächen anbinden (Widmungswunsch Bauland - Dorfgebiet). Diese Vorprüfung wurde in Folge des Widerspruches zum ÖEK abgelehnt.

Weiters befindet sich das Grundstück 584/30 fast zur Gänze in der roten Gefahrenzone der WLV und ist somit nicht für eine Bebauung geeignet. Aus raumplanerischer Sicht kann diesem Widmungsantrag nicht zugestimmt werden, da das Ansuchen den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde widerspricht. Ergebnis: Negativ.

Stellungnahme der Landesplanung:

Das ggst. Begehren ist in ähnlicher Form und diversen Varianten der Fachabteilung seit Jahren bekannt. Zusammenfassend kann sich die Fachabteilung der negativen Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners vollinhaltlich anschließen. Die Festlegung der ggst. Fläche in Bauland-Dorfgebiet würde den Zielsetzungen des ÖEK's (ausgewiesenes "T" = touristische Nutzung) widersprechen. Hinsichtlich der Baulandeignung (teilweise der Flächen in der roten und gelben Gefahrenzone, unmittelbare Lage an der B 98 - Millstätter Straße usw.) wird nicht näher darauf eingegangen, zumal das Begehren den Zielsetzungen des ÖEK's klar widerspricht und fachlich abzulehnen ist. Ergebnis: Negativ.

Kundmachung:

Die Kundmachung der beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See erfolgte in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 30.05.2018.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden hierzu abgegeben:

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, mit Eingabe vom 03.05.2018, Zl. 08-BA-3754/2-2018 (002/2018):

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. Bei den mit Kundmachung vom 30.4.2018, Zahl: 031-3-UP-2017/2018, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 4/2017, 5/2017, 5/2017, 6a/2017, 8/2017, 10/2017, 11/2017, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten. Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind. Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zu den Umwidmungsanträgen 4/2017, 5/2017, 11/2017:

Es wird auf die negativen Stellungnahmen des Gemeindeplaners sowie der Abteilung 3 verwiesen - klare Widersprüche zu den im ÖEK festgelegten Zielen. Eine weitere Bearbeitung der gegenständlichen Anträge erfolgt daher von Seiten der ha. Umweltstelle nicht.

Marktgemeinde Millstatt am See – Wasserwerk, mit Stellungnahme vom 08.05.2018:

Eine Wasserversorgung wäre möglich, es wird auf die „BESTANDSAUFNAHME Wasserversorgung im Ortsteil Lechnerschaft IST-Bestand März 2018“, welche beim Bürgermeister aufliegt, verwiesen.

Wildbach- und Lawinerverbauung mit Stellungnahme vom 16.05.2018, Zl. E7FW/Mill-110(1004-18):

Zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See wird seitens der WLW folgende Stellungnahme abgegeben:

11-2017

Die beantragte Umwidmung der Parzellen 584/30 und 599/1, KG Millstatt liegen lt. ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See im Bereich der Parzelle 584/30, KG Millstatt in der Gelben und Roten W Wildbachgefahrenzone des Laubendorferbaches. Dies bedeutet, dass es in diesem Bereich bei einem Bemessungsereignis zu schweren Überflutungen und Vermurungen kommen kann. Es ist in der Roten Wildbachgefahrenzone keine Strandortsicherheit gegeben und keine Baulandwidmung möglich. Es wird seitens der WLW der beabsichtigten Widmungsänderung von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland-Dorfgebiet in den Grundstücksbereichen ohne Gefahrenzone sowie in der Gelben Wildbachgefahrenzone zugestimmt. Die WLW ist in einem allfälligen Bauverfahren für die Erteilung von wildbachspezifischen Auflagen zu laden. In der Roten Wildbachgefahrenzone auf der Parzelle 584/30, KG Millstatt kann der beantragten Umwidmung nicht zugestimmt werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken –
Straßenbauamt Spittal mit Stellungnahme vom 22.05.2018, Zl. 09-FLWI-1/107-
2018(002/2018):

Zu Ihrer Kundmachung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 30. April 2018 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.

2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbzgl. Ausnahmegenehmigung erfolgen.

3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.

4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!

5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.

6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

zu Umwidmungspunkt 11/2017 – Lager Harald:

Für die beabsichtigte Teilumwidmung der Grundstücke 584/30 und 599/1 alle KG. 73209 Millstatt (sollte es zur einer Genehmigung im OEK kommen), teilt das Straßenbauamt Spittal mit, dass die Aufschließungen über das öffentliche Wegenetz der Marktgemeinde Millstatt erfolgen müssen. Wenn sich neue Bauwerke in der 15m Schutzzone - gemessen von der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit der Landesstraßenverwaltung- befinden, muss bei einer weiteren Bebauung der Grundstücke rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten vom Grundstückseigentümer/Bauwerber eine Vereinbarung „Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot“ mit dem Straßenbauamt Spittal abgeschlossen werden.

Bei den restlichen angeführten Umwidmungspunkten 05/2017, 06/2017, 06a/2017, 9/2017 und 10/2017 teilt das Straßenbauamt Spittal mit, dass keine Interessen der Landesstraßenverwaltung Kärnten betroffen sind. Daher besteht kein Einwand.

Antrag: Ablehnung der Umwidmung der Grundstücke Nr. 584/30 und 599/1 der KG Millstatt im Gesamtausmaß von rund 3.412 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 16 – Bgm. DI Johann Schuster – Genehmigung des Umwidmungspunktes 1/2018

01/2018 – Beate Pliessnig-Alberer

Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 756 der KG Laubendorf im Ausmaß von rund 467 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im südlichen Randbereich der Ortschaft Schwaigerschaft. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Südosten bzw. Süden geneigte Gartenfläche, die im Westen an bebaute Strukturen anbindet. Laut Widmungswerberin sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen am bestehenden Gebäude vorgesehen. Dementsprechend wird um eine Erweiterung im untergeordneten Ausmaß angesucht, um das Umbauvorhaben innerhalb der Widmung durchführen zu können. Im örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich die beantragte Fläche innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Grundsätzlich handelt es sich um eine Erweiterung im geringfügigen Ausmaß, die dem bestehenden Bauland funktional zugeordnet werden soll und den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde entspricht. Nachdem es sich um eine Arrondierungsfläche handelt, die an gewidmetes und bebautes Bauland angrenzt, kann der lokalen Baulanderweiterung, unter Berücksichtigung der hier bestehenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur aus ortplanerischer Sicht zugestimmt werden. Wasserver- und Wasserentsorgung sowie die verkehrstechnische Erschließung sind im Bestand vorhanden. Auflagen: Nachdem sich die Fläche innerhalb der ausgewiesenen gelben Gefahrenzone der WLV befindet ist eine Stellungnahme einzuholen. Ergebnis: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme der Landesplanung:

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme des Ortsplaners fachlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen, um mögliche Um- und Zubauten am Bestand (Bauland-Dorfgebiet bereits vorhanden) zu ermöglichen. Unmittelbare Nutzungszuordnung. Aufgrund der Lage in der Gelben Zone ist - wie bekannt - eine Stellungnahme der WLV, aufgrund des angrenzenden Waldbereiches eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen. Ergebnis: Positiv mit Auflagen.

Kundmachung:

Die Kundmachung der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See erfolgte in der Zeit vom 09.05.2018 bis zum 06.06.2018.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden hierzu abgegeben:

Stellungnahme des Wasserwerkes der Marktgemeinde Millstatt am See vom 09.05.2018:

Die Wasserversorgung ist über das Bestandsobjekt sichergestellt.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 15.05.2018, Zl.: 09-FLWI-1/111-2018(002/2018):

Zur Ihrer Kundmachung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 7. Mai 2018 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbzgl. Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Für die beabsichtigte Umwidmung des Grundstückes 756 KG. 73205 Laubendorf teilt das Straßenbauamt Spittal mit, dass keine Interessen der Landesstraßenverwaltung Kärnten betroffen sind. Daher besteht kein Einwand.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, vom 16.05.2018, Zl. E/FW/Mill-111 (1077-18):

Zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See wird seitens der WLV folgende Stellungnahme abgegeben: 01-2018 Die beantragte Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 756, KG Laubendorf liegt lt. ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See zur Gänze in der Gelben Wildbachgefahrenzone li.ufr. des Schwaigerschaftsbaches, einem re.ufr. Seitengraben des Millstätter Riegenbaches.

Dies bedeutet, dass es in diesem Bereich bei einem Bemessungsereignis zu Überflutungen und Vermurungen kommen kann. Es wird seitens der WLV der beabsichtigten Widmungsänderung von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland-Dorfgebiet zugestimmt. Die WLV ist einem allfälligen Bauverfahren für die Erteilung von Wildbachspezifischen Auflagen zu laden.
Stellungnahme der KNG-Kärnten Netz GmbH vom 16.05.2018:

Wir bedanken uns für die übermittelte Information betreffend der in Ihrem Gemeindegebiet beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplans.

Nach Überprüfung des, von der geplanten Umwidmung betroffenen Grundstückes möchten wir auf den Bestand folgender Anlagen hinweisen:

Pos. 01/2018 KG 73205, Grdst. 756, 20-kV-Freileitung 4/20/74b

Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leitungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind.

Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig der Leitungssachse:

- 20-kV-Freileitung 7m

Der von einer Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG).

Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leitungsanlagen. Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind.

Daher ersuchen wir Sie, die KNG-Kärnten Netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahebereich der oa. Leitungsanlagen einzuladen. Wir bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft mit Stellungnahme vom 22.05.2018, Zl. SP13-FLÄW-963/2018:

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 07.05.2018 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Ad Punkt 031-3-UP 01/2018: Im Falle der Bebauung der Umwidmungsfläche kann der Sicherheitsabstand zu angrenzenden Waldflächen nicht eingehalten werden.

Unter allen übrigen Punkten der Kundmachung werden weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt.

Antrag: Genehmigung der Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 756 der KG Laubendorf im Ausmaß von rund 467 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 17 – Bgm. DI Johann Schuster – Genehmigung der Abänderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortserweiterung Schwaigerschaft Süd“

02a-2b/2018 Manfred Meixner – Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortserweiterung Schwaigerschaft-Süd“

Beabsichtigte Änderung gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes – K-GplG 1995 bei der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortserweiterung Schwaigerschaft-Süd“ entsprechend dem Verordnungsentwurf des Mag. Dr. Silvester Jernej vom April 2018.

I. Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom _____.2018, Zahl: _____, mit der die Verordnung „Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Ortserweiterung Schwaigerschaft Süd“ geändert wird

Aufgrund der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2016, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See über die Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „ORTSERWEITERUNG SCHWAIGERSCHAFT SÜD“ vom 17.12.2015, Zahl: 031-3-3a-3b/2015 wird wie folgt geändert:

1.

§1 Abs. 1 und Abs. 2 werden durch folgende Bestimmungen wie folgt geändert:

„(1) Die Verordnung gilt für eine Teilfläche der Parzelle 722 der Katastralgemeinde Laubendorf (nach Durchführung der Teilung: für die Grundstücke Nr. 722/2, 722/3, 722/4, 722/5, 722/6, 722/7, 722/10 und für Teilflächen der Grundstücke Nr. 722/8, 722/9, 722/11 und 722/12), von ca. 8960m².“

„(2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen in der Beilage 1 (Umwidmungspunkte 3a/2015 und 3b/2015) und Plan 1 vom 09.04.2018 (Umwidmungspunkt 2a/2018 und 2b/2018 – GZ: JR009-Schwaigerschaft Süd-Widmung2018Beschluss) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Plan 2 vom 09.04.2018 (Teilbebauungsplan – GZ: JR009- Schwaigerschaft Süd -TBPL2018Beschluss) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.“

2.

§2 (Änderung des Flächenwidmungsplanes) werden folgende Absätze eingefügt:

„2a/2018 -

die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 722 (neu 722/6) im Ausmaß von 67m² von derzeit Allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet.“

„2b/2018 -

die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 722 (neu 722/2) im Ausmaß von 68m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Allgemeine Verkehrsfläche.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

II. Erläuterungen

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom _____.2018, Zahl: _____, mit der die Änderung des Teilbebauungsplanes „ORTSERWEITERUNG SCHWAIGERSCHAFT SÜD“ erlassen wird.

Mit dieser Verordnung wird die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „ORTSERWEITERUNG SCHWAIGERSCHAFT SÜD“, geändert.

Die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „ORTSERWEITERUNG SCHWAIGERSCHAFT SÜD“ wird in Bezug auf eine aktuell vorliegende Vermessung geändert. Hierbei wird der Paragraph 1 – Wirkungsbereich und Paragraph 2 – Flächenwidmung geringfügig abgeändert.

Mit dieser Maßnahme wird der Geltungsbereich nicht erweitert, sondern lediglich die Verkehrsfläche infolge des geänderten Verlaufs im Einbindungsbereich von der Gemeindestraße um ca. 68m² nach Nordosten verlegt.

Mit dem Umwidmungsbegehren 2ab/2018 erfolgt eine Anpassung der Widmung an die neue Parzellenkonfiguration. Die neuerliche Vermessung erfolgte, um den Einbindungsbereich unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Brücke effizienter ausbilden zu können, der einen Eingriff in das Bachbett nicht erfordert. Grundsätzlich handelt es sich um eine nicht wesentlich raumwirksame Verlagerung der Verkehrsfläche. Nachdem sich der Verlauf der Verkehrsfläche ändert, ist auch eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen (u.a. Baulinien) im Teilbebauungsplan unerlässlich.

Die determinierten Bebauungsbedingungen bleiben in ihrer Festlegung unverändert, wodurch auch die grundsätzliche Zielsetzung des Bebauungsplanes aufrecht bleibt. Ferner haben diese Änderungen keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Ortsbild. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte, kann im gegenständlichen Fall die Änderung befürwortet werden.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im südlichen Bereich der Ortschaft Schwaigerschaft. Die Widmungsänderungen betreffen die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Ortserweiterung Schwaigerschaft Süd". Mit der beabsichtigten Verlagerung der Widmungsfläche auf Grund einer neu durchgeführten Vermessung ist auch die Abänderung der Verordnung erforderlich.

Mit dem Umwidmungsbegehren 2ab/2018 erfolgt eine Anpassung der Widmung an die neue Parzellenkonfiguration. Die neuerliche Vermessung erfolgte um den Einbindungsbereich unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Brücke effizienter ausbilden zu können. Dadurch ist ein Eingriff in das Bachbett nicht erforderlich. Grundsätzlich handelt es sich um eine nicht wesentlich raumwirksame Verlagerung der Verkehrsfläche. Nachdem sich der Verlauf der Verkehrsfläche ändert, ist auch eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen (u.a. Baulinien) im Teilbebauungsplan unerlässlich. Die determinierten Bebauungsbedingungen bleiben in ihrer Festlegung unverändert, wodurch auch die grundsätzliche Zielsetzung des Bebauungsplanes aufrecht bleibt. Ferner haben diese nicht raumrelevanten Änderungen keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Ortsbild. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte, kann im gegenständlichen Fall die Änderung befürwortet werden. Ergebnis: Positiv.

Stellungnahme der Landesplanung:

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 2b/2018 (Umwidmung von Bauland-Wohngebiet in Verkehrsfläche) zu sehen. Bei den Punkten 2a und 2b/2018 handelt es sich um eine geringfügige Änderung/Abtausch im Zufahrtsbereich der Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Ortserweiterung Schwaigerschaft Süd". Aufgrund der Widmungsänderung und Anpassung an erfolgte Vermessung ist auch eine entsprechende Anpassung der zeichnerischen Festlegungen (Baulinien) im Teilbebauungsplan durchzuführen. Keine wesentlichen Änderungen der Gesamtkonzeption. Wie Ortsplaner. Kein Widerspruch zum ÖEK. Ergebnis: Positiv.

Kundmachung:

Die Kundmachung der beabsichtigten Änderung erfolgte in der Zeit vom 09.05.2018 bis zum 06.06.2018.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden hierzu abgegeben:

Stellungnahme des Wasserwerkes der Marktgemeinde Millstatt am See vom 09.05.2018:

Die Wasserversorgung ist über die GWVA Tschierweg sichergestellt. Ein entsprechendes Versorgungskonzept ist zu erstellen.

Stellungnahme der KNG-Kärnten Netz GmbH vom 16.05.2018:

Wir bedanken uns für die übermittelte Information betreffend integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortserweiterung Schwaigerschaft-Süd“. Nach Überprüfung der betroffenen Grundstücke teilen wir mit, dass keine relevanten Anlagen der KNG-Kärnten Netz GmbH von der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung betroffen sind.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 16.05.2018, Zl. E/FW/Mill-112(1078-18):

Die Marktgemeinde Millstatt am See beabsichtigt gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes – K- GplG 1995, idgF, für den Bereich des derzeitigen Grundstückes Nr. 722, KG 73205 Laubendorf, eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortserweiterung Schwaigerschaft-Süd“ zu erlassen. Es ergeht zu der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes folgende Stellungnahme: Seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wird festgestellt, dass laut ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See die im vorliegenden Verordnungsentwurf „Ortserweiterung Schwaigerschaft-Süd“ beantragten bzw. lt. Teilungsplan zukünftigen Grundstücke 722/2, 722/3, 722/4, 722/5, 722/6, 722/7, 722/10 alle KG Laubendorf und Teilflächen der Grundstücke 722/8, 722/9, 722/11 und 722/12, alle KG Laubendorf zur Gänze in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Schwaigerschaftsbaches, einem re.ufr. Zubringers des Millstätter Riegenbaches liegen. Dies bedeutet, dass es in diesem Bereich bei einem Bemessungsereignis zu Überflutungen und Vermurungen kommen kann. Der Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung kann seitens unserer Dienststelle zugestimmt werden und ist die WLVB in sämtliche zukünftigen Bauverfahren einzubinden. Es ist mit wildbachtechnischen Auflagen zur Erhöhung der Standortsicherheit für die geplanten Baumaßnahmen zu rechnen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 22.05.2018, Zl. 09-FLWI-1/112-2018(002/2018):

Zur Ihrer Kundmachung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 7. Mai 2018 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.

2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbzgl. Ausnahmebewilligung erfolgen.

3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.

4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!

5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.

6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmebewilligungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Für die beabsichtigte Umwidmung – Teilung des Grundstückes 722 KG. 73205 Laubendorf teilt das Straßenbauamt Spittal mit, dass die Aufschließung über das öffentliche Wegenetz der Marktgemeinde Millstatt – Parz. Nr. 973/3 KG. 73205 Laubendorf erfolgen muss.

Des Weiteren gibt das Straßenbauamt Spittal bekannt, dass die in den Unterlagen „Vorprüfung integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung“ schematisch dargestellte Verkehrslösung (Ringlösung) mit der Einbindung in die L17 Obermillstätter Straße bei Km 4,985 über das Grundstück Nr. 752/1 KG. 73205 Laubendorf nicht zugestimmt wird.

Zusätzlich muss bei einer Bebauung des Grundstückes Nr. 722/8 KG. 73205 Laubendorf vor Beginn der Arbeiten vom Grundstückseigentümer/Bauwerber eine Vereinbarung „Ausnahmebewilligung vom Bauverbot“ mit dem Straßenbauamt Spittal abgeschlossen werden.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, mit Eingabe vom 03.05.2018, Zl. 08-BA-3754/2-2018 (002/2018):

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 7.5.2018, Zahl: 031-3-2a-2b/2018, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten. Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Antrag: Genehmigung der 1. Abänderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ortserweiterung Schwaigerschaft-Süd“ (Änderungen der Flächenwidmung: 2a/2018 die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 722, neu 722/6 der KG Laubendorf im Ausmaß von 67 m² von derzeit Allgemeine-Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet und 2b/2018 die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 722, neu 722/2, der KG Laubendorf im Ausmaß von 68 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Allgemeine Verkehrsfläche).

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 18 – Genehmigung des Umwidmungspunktes 1/2016

Im Rahmen der Revision des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See wurde anlässlich der ersten ergänzenden Kundmachung vom 18.08.2016, Zl. 031-3/2016, in Tabelle 10, unter anderem der Vorprüfungspunkt Nr. 1/2016, wie folgt kundgemacht und in weiterer Folge einer Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat zugeführt:

Nr. (Blatt)	KG	Parz. Nr.	Ausmaß	derz. Wid.	gepl. Wid.	Eigentümer	Straße	PLZ	Ort
01/2016	73208	870 (T) – 350	350	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Bauland-Wohngebiet	Benigni Christa	Römerstr. 32	9873	Döbriach

Hierzu wurde festgestellt, dass die Bezeichnung der Parzellen Nr. fälschlicher weißte die Gesamtfläche der beantragten Parzelle Nr. 982/10, KG 73208 Matzelsdorf, wiedergab. Die Vorprüfungen der Gemeinde und der Fachlichen Raumordnung bezogen sich allesamt auf die Parzelle Nr. 982/10, KG 73208 Matzelsdorf, welche eine Gesamtfläche von 870 m² aufweist und von welcher eine Teilfläche von 350 m² in Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden sollte.

Der der Vorprüfung zugrunde gelegte Lageplan gab ebenfalls Aufschluss darüber, dass die Parzelle Nr. 982/10, KG 73208 Matzelsdorf, im Ausmaß von 350 m² umgewidmet werden sollte.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See hat sich in seiner Sitzung vom 05.10.2017 unter TO-Punkt 19 mit dem ggst. Umwidmungspunkt befasst, sich darüber beraten und den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Genehmigung der Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 982/10, KG Matzelsdorf, im Ausmaß von rund 350 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland-Wohngebiet unter der Auflage, dass mit der Widmungswerberin gemäß § 22 des K-GplG 1995 eine privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes innerhalb einer angemessenen Frist (Bebauungsverpflichtung) abgeschlossen wird.

Somit weicht die Kundmachung vom gefassten Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 05.10.2017 insofern ab, als dass die Parzellenbezeichnung in der Kundmachung mit jener des Beschlusses nicht übereinstimmt.

Daher hatte eine neuerliche Kundmachung samt Beschlussfassung zu erfolgen.

Das bereits durchgeführte Umwidmungsverfahren im Rahmen der Revision des Flächenwidmungsplanes lässt sich wie nachfolgend beschrieben zusammenfassen bzw. wiedergeben:

Umwidmungspunkt 01/2016 – Christa Benigni

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 982/10, KG 73208 Matzelsdorf, im Ausmaß von rund 350m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995).

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die beantragte Fläche befindet sich im südöstlichen Randbereich, unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Radenthein. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Süden geneigte Fläche. Im Süden und Westen grenzt die Fläche an gewidmete und bereits bebaute Strukturen der Ortschaft Starfach an (Widmung Bauland Wohngebiet). Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Millstatt am See ist für diesen Bereich keine Zielsetzung definiert. Laut dem Widmungsantrag handelt es sich um eine räumlich begrenzte Baulanderweiterung die dem westlich anbindenden Bauland funktional zugeordnet werden kann. Seitens der Widmungswerberin bestehen Bebauungsabsichten. Unter Berücksichtigung der Widmungs- und Bebauungsstrukturen, die Fläche grenzt im Westen und Süden (teilweise auch im Osten) an gewidmetes und bebautes Bauland an, handelt es sich um eine Fläche die innerhalb der Siedlungsstruktur situiert ist. Folglich wird mit dieser räumlich begrenzten Baulandarrondierung kein neuer Siedlungsansatz geschaffen sondern es wird lediglich eine unmittelbar angrenzende Fläche dem Bauland (befindet sich in der Nachbargemeinde) hinzugefügt. Die Gemeindegrenzziehung bedingt in diesem Bereich gegenwärtig einen unorganischen Siedlungsrand der in der Folge mit der Widmungsfestlegung eine Abrundung erfährt. In Folge der natürlichen Topographie wird empfohlen eine Stellungnahme der Abt. 8 UAbt. Geologie einzuholen. Nachdem die Aufschließungsvoraussetzungen laut den Angaben der Gemeinde vorhanden sind und mit der Baulanderweiterung lediglich der Handlungsspielraum für eine Bebauung erweitert wird, kann der Antrag aus raumplanerischer Sicht unter Berücksichtigung der angrenzenden Strukturen befürwortet werden. Ergebnis: positiv mit Auflagen.

Stellungnahme der Landesplanung:

Die Fachabteilung kann sich der prinzipiell positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners fachlich nicht anschließen. In der Natur handelt es sich um einen teilweise Zufahrtsbereich (Weg) sowie steil abfallende Rainflächen (Wiese, Garten?), welche sich in östliche/nordöstliche Richtung fortsetzen. Unmittelbar südöstlich wie auch südlich und westlich setzt sich bebautes Bauland-Wohngebiet (Stadtgemeinde Radenthein) fort. Im ÖEK der Stadtgemeinde Radenthein (stammt aus dem Jahre 2015) sind die Siedlungsgrenzen des Radentheiner Siedlungsgebietes mit den vorhandenen Wohngebietsgrenzen/Gemeindegrenze klar definiert worden. Die beabsichtigte Widmungsarrondierung im Ausmaß von 350 m² wird, wie bereits seitens des Ortsplaners angemerkt, aufgrund der Steilheit des Geländes (Baulandeignung!) wie auch im Ausmaß (Bebaubarkeit?) in Frage gestellt, weshalb seitens der Fachabteilung keine positive Stellungnahme ergehen kann.

Ergebnis: negativ.

Kundmachung:

Die gegenständliche Umwidmung wurde im Rahmen der ersten ergänzenden Kundmachung in der Zeit vom 22.08.2016 bis 19.09.2016 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist wurden zum gegenständlichen Umwidmungspunkt keine Einwendungen erhoben.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden zu diesem Umwidmungspunkt anher abgegeben:

KNG-Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee mit Eingabe vom 09.09.2016:

Betreff: Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes, 031-3-Rev./2016 und 031-3/2016. Wir bedanken uns für die übermittelte Information betreffend der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes. Wir halten fest, dass Grundstücke bzw. Grundstücksteile von der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes betroffen sein können, auf denen sich überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung befinden, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind. Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind. Daher ersuchen wir Sie, die KNG-Kärnten Netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahbereich von Leitungsanlagen einzuladen. Wir bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit!

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee mit Stellungnahme vom 29.09.2016, Zahl: 08-BA-3754/17-2017:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See - 1. Ergänzende Kundmachung. Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. Bei den mit Kundmachungen vom 18.8.2016, Zahl: 031-3-Rev/2016 Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes), Zahl: 031-3/2016 (1. Ergänzende Kundmachung), Zahl: 031-3-A.Geb/2016 (neue Aufschließungsgebiete), vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich: einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung, der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes, sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind. Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen. Zum vorgelegten Revisionsplan des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See (1. Ergänzende Kundmachung) wird ausgeführt: Es wird auf die ha. Stellungnahme vom 11.5.2015, Zahl: 08-BA-3754/1-2015, verwiesen.

Die darin enthaltenen Ausführungen wurden Großteils umgesetzt. Im Rahmen der gegenständlichen Kundmachungen wurden folgende Tabellen sowie die Differenzpläne Gesamt vorgelegt:

- Rückwidmungen (Tabelle I) - Allen Anträgen wird zugestimmt
- Hofstellen (Tabelle II) - Richtigstellungen, den Anträgen wird zugestimmt –
- Hinzukommendes Bauland (Tabelle III) - den Anträgen kann zugestimmt werden
- Baulandkategorie-Änderungen (Tabelle IV) - den Anträgen kann zugestimmt werden
- Grünlandkategorie-Änderungen (Tabelle V) - den Anträgen kann zugestimmt werden
- Aufschließungsflächen (Tabelle VI) - den Anträgen kann zugestimmt werden

Neu hinzugekommen sind im Rahmen der 1. Ergänzenden Kundmachungen folgende Tabellen:

- Bergbereich (Tabelle VII) - den Anträgen kann zugestimmt werden
- Ergänzungen Differenzplan (Tabelle VIII) - den Anträgen kann zugestimmt werden
- Ergänzungen Seebereich (Tabelle IX)
- Anträge VP 15-16 (Tabelle X) - den Anträgen kann zugestimmt werden

Ad X - Anträge VP 2015/2016: Diesen Anträgen kann zugestimmt werden.

Zusammenfassend wird aus Sicht der ha. Umweltstelle den vorgelegten Änderungen des Flächenwidmungsplanes - Revisionsplan, 1. Ergänzende Kundmachung nach überblicksmäßiger Durchsicht zugestimmt.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft, mit Schreiben vom 20.10.2016, Zl. SP13-FLÄW-839/2016(003/2016):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt am See vom 22.08.2016 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Betreffend Widmungsnummer 01/2016 und II/2015 werden durch die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee mit gutachterlicher Stellungnahme vom 01.08.2017, Zahl: 08-BA-3754/4/-2017:

Betreff: Flächenwidmung Gemeinde Millstatt, Pkt. 1/2016 FW-06/20/-0074.

Bestehende Widmung: Grünland – Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche-Ödland. Beabsichtigte Widmung: Bauland – Wohngebiet. Bestehende Nutzung (Luftbild): Widmungsfläche: mit Strauchwerk bewachsene Böschung.

Umfeld: Norden Wald, westlich südlich süd-östlich bebaute Flächen, nordöstlich Weingarten (Eigengrund). Hangneigung (Laserscan, Topografische Karte) Widmungsfläche (mittlere Neigung): 33°-36°. Umfeld: bergseitig (mittlere Neigung): stufig: Weg/Felsböschung/Bebauung, talseitig (mittlere Neigung): 20°, Anmerkung: Bauländerweiterung/Bebauungsabsicht. Untergrund (geolog. Karte, OA): Decklehm geringmächtig, verwitterter Fels, Glimmerschiefer (tlw. oberflächennah anstehend), Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte): Auf der Widmungsfläche ist kein Altereignis dokumentiert. Nicht im Wirkungsraum für Steinschlag lt. GHK Steinschlag, Hydrogeologische Verhältnisse (z.B. WVA, Feuchtfläche, Quellen etc.): keine WVA betroffen, keine Vernässungen.

Beurteilung: positiv mit Auflagen. Begründung: Standsicherheit: eine standsichere Errichtung ist auf dem seichtgründig anstehenden Fels möglich. Standortsicherheit: keine Gefahren erkennbar hinsichtlich Steinschlag, Rutschungen; Verbringung der Oberflächenwässer: auf Grund der feinkörnigen Lockermaterialauflage und des seichtgründig anstehenden Fels ist eine Versickerung nicht möglich.

Eine Verrieselung unterhalb des geplanten Gebäudes ist im Hinblick auf den Unterlieger (Vernässung) schadlos nicht möglich. Aus fachlicher Sicht ist die schadlose Verbringung nur über einen Regenwasserkanal oder mittels Einleitung in den nordöstlich gelegenen Vorfluter möglich.

Auflagen:

- 1) Die Anlage der Zufahrt und Gründungssohle ist durch einen Fachmann zu planen.
- 2) Die Dach- und Oberflächenwässer sind in einen Regenwasserkanal oder Vorfluter einzuleiten. Allfällige Bewilligungen dafür sind separat einzuholen.

Christa Benigni mit schriftlicher Eingabe vom 14.08.2017:

Als Grundeigentümerin der Gst. 982/10 KG 73208 Matzelsdorf und Gst. 525/4, KG 73201 Döbriach erkläre ich anhand des Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring vom 01.08.2017, Zl. 08-BA-3754/4/-2017:

- a) den Inhalt dieser Stellungnahme zu kennen;
- b) den Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben und
- c) im Zuge der Bauverfahren bzw. Bauumsetzung dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagenvorschläge 1) und 2) aus dieser Stellungnahme umgesetzt und auch die Kosten hierfür getragen werden.

Die neuerliche Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 06.03.2018 bis zum 03.04.2018. Zur (neuerlichen) Kundmachung wurden nachfolgende Stellungnahme anher abgegeben:

KNG-Kärnten Netz GmbH mit Eingabe vom 08.03.2018:

Wir bedanken uns für die übermittelte Information betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes.

01/2016 Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 982/10 der KG Matzelsdorf im Ausmaß von rund 350 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland – Wohngebiet

Nach Prüfung des betroffenen Grundstückes teilen wir mit, dass keine Anlagen der KNG-Kärnten Netz GmbH von der Änderung des Flächenwidmungsplanes betroffen sind.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal mit Eingabe vom 14.03.2018, Zl. 09-FLWI-1/62-2018:

Zur Ihrer Kundmachung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 06. März 2018 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
 - 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
 - 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
 - 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
 - 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
 - 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.
- Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Umwidmungspunkt 01/2016 folgen im Anschluss.

Für die Umwidmung einer Teilfläche auf dem angeführten Grundstück 982/10 KG. 73208 Matzelsdorf teilt das Straßenbauamt Spittal mit, dass keine Interessen der Landesstraßenverwaltung Kärnten betroffen sind. Daher besteht kein Einwand.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft mit Eingabe vom 15.03.2018, Zl. SP13-FLÄW-951/2018(003/2018):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 06.03.2018 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Wildbach- und Lawinerverbauung mit Eingabe vom 16.03.2018, Zl. E7FW/Mill-109(457/18):

Die beabsichtigte Umwidmung einer Teilfläche der Parz.Nr. 982/10, KG Matzelsdorf im Ausmaß von ca. 350 m² befindet sich lt. ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See außerhalb von Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereichen.

Im Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Radenthein ist jedoch für den gesamten Ortsbereich von Starfach ein gemeindeübergreifender violetter Hinweisbereich (BB – Beschaffenheit des Bodens) ausgewiesen und somit dieser für das gegenständliche, an der Gemeindegrenze liegende Grundstück, anzuwenden. Im violetten Hinweisbereich ist im Falle von Starkregenereignissen mit einem vermehrten Oberflächenabfluss und einhergehend mit konzentrierten Muldenabflüssen zu rechnen, die auch Erosionen und Rutschungen hervorrufen können. In diesem Bereich sind die anfallenden Niederschlagswässer von Dach- und befestigten Flächen auf unschädliche Art zu verbringen bzw. zur Versickerung zu bringen. Zur Sicherstellung der Standortsicherheit bzw. zum Schutz der Unterlieger ist ein geologisch-geotechnisches Gutachten zur Beurteilung der Untergrundverhältnisse, der Baugrube und der Verbringung von Dach- und Oberflächenwässern einzuholen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Abteilung Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau mit Eingabe vom 28.03.2018:

Mit dem vorgesehenen Widmungspunkt lt. der Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 06.03.2018, Zl.: 031-3-UP 01-2016/2018 sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen.

Die vorgesehene Umwidmung wird daher aus Sicht der Abt. 8 – UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau zur Kenntnis genommen.

Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLVB eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Abteilung Umwelt, Wasser und Naturschutz, SUP – öffentliche Umweltstelle mit Eingabe vom 22.03.2018, Zl. 08-BA-3754/1-2018(002/2018):

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. Bei den mit Kundmachung vom 6.3.2018, Zahl: 031-3-UP-01-2016/2018, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 1/2016, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zum Umwidmungsantrag 1/2016:

Im nördlichen Bereich der Ortschaft Starfach (Stadtgemeinde Radenthein) ist die Umwidmung einer rund 350 m² großen Fläche in Bauland-Wohngebiet beantragt. Dieser Antrag wurde bereits im Rahmen der Revision des Flächenwidmungsplanes bearbeitet, musste jedoch auf Grund einer falschen Flächenbegrenzung nun neuerlich kundgemacht werden.

Von Seiten der ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring wurde mit Schreiben vom 1.8.2017, Zahl: 08-BA-3754/4-2017, eine entsprechende Stellungnahme (positiv mit Auflagen) abgegeben, welche auch den Unterlagen in Widmung-Online zu entnehmen ist.

Für die beantragte Fläche wurde im ÖEK der Marktgemeinde Millstatt keine Aussage getroffen, da der gegenständliche Siedlungsbereich nur auf Gemeindegebiet von Radenthein entwickelt wurde.

Dem Antrag kann daher zusammenfassend aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden, wenn sichergestellt wird, dass sämtliche Auflagen der geologischen Stellungnahme (Oberflächenwasserverbringung!) entsprechend umgesetzt werden.

Auf Grund der Lage der Widmungsfläche im unmittelbaren Anschluss an die „verordnete Entwicklungszone zum Biosphärenpark Nockberge“ liegt, wird der Antrag an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um abschließende Stellungnahme weitergeleitet.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht mit Eingabe vom 04.04.2018, Zl. 08-NSCH-240/36-2018:

Frau Christa Benigni beantragt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 982/10, KG Matzelsdorf (73208), von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Wohngebiet im Ausmaß von 350 m². Das Grundstück Nr. 982/10 befindet sich am Siedlungsrand und wird von drei Seiten von Bauland umgeben. Nach Norden hin schließt ein Waldgebiet an. Die angrenzenden Flächen im Westen, Süden und Osten sind Teil der Entwicklungszone des Biosphärenparks Nockberge.

Die Fläche selbst weist teilweise einen Baumbewuchs und teils eine verbrachte Wiese auf. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine wertvollen Biotopflächen betroffen und daher ist auch mit keinen negativen Folgen für das Gefüge des Haushaltes der Natur zu rechnen. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die beantragte Umwidmung positiv beurteilt werden, da durch Umwidmung und in weiterer Folge durch die Errichtung eines Wohnobjektes weder Landschaftscharakter nachhaltig, nachteilig beeinträchtigt noch das Landschaftsbild nachhaltig beeinflusst wird. Die Ziele der Entwicklungszone des Biosphärenparks werden durch die geplante Umwidmung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht negativ beeinträchtigt.

Antrag: Genehmigung der Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 982/10 der KG Matzelsdorf im Ausmaß von rund 350 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland-Wohngebiet. Vorlage an den Gemeinderat zur Genehmigung.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 19 – Bgm. DI Johann Schuster – Stadtgemeinde Radenthein – Ansuchen um prozentuelle Aufteilung der Kommunalsteuer für den Bergbaubetrieb

Schreiben der Stadtgemeinde Radenthein, Hauptstraße 65, 9545 Radenthein, vom 31.1.2017 an die RHI Veitsch-Radex GmbH & Co KG, Millstätter Straße 10, 9545 Radenthein. Betreff: Kommunalsteuer Bergbaubetrieb. Sehr geehrter Herr DI Wagner, zufolge Prüfung und Festlegung durch den Kontrollausschuss der Gemeinde Radenthein wird hiermit höflich ersucht, die Kommunalsteuer für die Bediensteten des Bergbaubetriebes nunmehr an die Gemeinde Radenthein abzuführen. Im § 7 (1) des Kommunalsteuergesetzes ist festgelegt, dass die erhebungsberechtigte Gemeinde jene ist, in der die Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt nach § 4 leg. cit. jede feste oder örtliche Einrichtung, die mittelbar der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient. Dies sind nach Auffassung des Kontrollausschusses das Betriebsgebäude sowie der Eingang in das Stollensystem, die aufgrund GIS-Abfragen im Gemeindegebiet der Gemeinde Radenthein liegen. Für Ihre weitere Veranlassungen bedanken wir uns im Voraus und es verbleibt mit freundlichen Grüßen der Bürgermeister Michael Maier.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 8.2.2018 an die RHI Veitsch-Radex GmbH & Co KG, Herrn DI Wagner, Millstätter Straße 10, 9545 Radenthein. Betreff: Kommunalsteuer-Bergbaubetrieb der RHI Veitsch-Radex GmbH & Co KG. Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Wagner, die Marktgemeinde Millstatt am See nimmt Bezug auf das Schreiben der Stadtgemeinde Radenthein vom 31. Jänner 2017, Zl. 903-2017, betreffend die Abführung der Kommunalsteuer für die Bediensteten des Bergbaubetriebes der Firma RHI Veitsch-Radex GmbH & Co KG und darf Ihnen hiezu folgendes mitteilen: Das Kommunalsteuergesetz § 4 (1) besagt: Als Betriebsstätte gilt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient. Laut aktuellem Katasterplan befindet sich diese Einrichtung (Stollensystem und Abbau) und der Eingang in das Stollensystem in der Katastralgemeinde Obermillstatt, weshalb die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dort gegeben und somit die Kommunalsteuer an die Marktgemeinde Millstatt am See abzuführen ist. Eine rechtliche Abklärung dieser Angelegenheit wurde von uns veranlasst und es darf daher ersucht werden, die bisherige Regelung der Abfuhr der Kommunalsteuer bis zu einer Entscheidung beizubehalten. Mit freundlichen Grüßen Bgm. DI Johann Schuster.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 8.2.2018 an die Stadtgemeinde Radenthein, Hauptstraße 65, 9545 Radenthein. Betreff: Kommunalsteuer-Bergbaubetrieb der RHI Veitsch-Radex GmbH & Co KG. Sehr geehrte Damen und Herren, die Marktgemeinde Millstatt am See nimmt Bezug auf Ihr Schreiben vom 31. Jänner 2017, Zl. 903-2017, betreffend die Abführung der Kommunalsteuer für die Bediensteten des Bergbaubetriebes der Firma RHI Veitsch-Radex GmbH & Co KG und darf Ihnen hiezu folgendes mitteilen: Das Kommunalsteuergesetz § 4 (1) besagt: Als Betriebsstätte gilt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient. Laut aktuellem Katasterplan befindet sich diese Einrichtung (Stollensystem und Abbau) und der Eingang in das Stollensystem in der Katastralgemeinde Obermillstatt, weshalb die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dort gegeben und somit die Kommunalsteuer an die Marktgemeinde Millstatt am See abzuführen ist.

Eine rechtliche Abklärung dieser Angelegenheit wurde von uns veranlasst. Mit freundlichen Grüßen Bgm. DI Johann Schuster.

Am 19.4.2018 hat ein Gespräch im Rathaus Millstatt (Bürgermeisterbüro) stattgefunden. Anwesende – Marktgemeinde Millstatt am See: Bürgermeister DI Johann Schuster, GV DI Georg Oberzaucher, Finanzverwalterin Martina Pirker, AL Ferdinand Joham. Stadtgemeinde Radenthein: Bürgermeister Michael Maier, AL Mag.^a Sandra Unterlerchner, Finanzverwalter Bruno Fauland. Im Zuge des Gesprächs hat man sich auf einen gemeinsamen Vorschlag geeinigt und zwar, dass ab 2018 25% der Kommunalsteuer aus dem Bergbau die Stadtgemeinde Radenthein einhebt und 75% die Marktgemeinde Millstatt am See.

Antrag: Genehmigung der Aufteilung der Kommunalsteuer ab 2018 vom Bergbau an die Stadtgemeinde Radenthein zu 25% und an die Marktgemeinde Millstatt am See zu 75%.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 20 – Bgm. DI Johann Schuster – Genehmigung des 1. Nachtrages zum Vertrag vom 11.3.2010 zwischen der ÖBF AG und der Marktgemeinde Millstatt am See

E-Mail der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetriebe Kärnten – Lungau, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt am See, vom 30.3.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betreff: Vertrag 177_09422_00001 (IMV) vom 11.3.2010, öffentlicher Seezugang (Stiegenabgang in der Böschung zwischen Millstatt und Pesenthein), 1. Vertragsnachtrag. Sehr geehrter Herr Amtsleiter, zu oben angeführten Vertrag machen wir eine Vertragsanpassung. Einerseits gibt es ja die ursprünglich vorhandene Schwimmplattform (Lichtsegel, Abgangsstiege, Plattform) im See nicht mehr und andererseits werden wir mit euch den Seezugang (da er ja auch unentgeltlich für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht) ab 1.1.2018 auf unentgeltlicher Basis zur Verfügung stellen. Die Rechnung für 2018 wird storniert, den Rechnungsbetrag werden wir euch rücküberweisen, bitte um Bekanntgabe der IBAN. Bitte den beiliegenden Nachtrag ehest baldig unterfertigen und an mich retournieren. Nach Gegenzeichnung durch mich bekommst du dann eine Ausfertigung zu eurer Verwendung. Liebe Grüße und frohe Ostern wünscht Herbert Neubauer.

1. Nachtrag zum Vertrag Nr. 177_09422_00001 (IMV) vom 11.3.2010. 1. Vertragspartner 1.1. Österreichische Bundesforste AG registriert beim LG St. Pölten als Handelsgericht unter FN 154148 p, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 – 12, vertreten durch Forstbetrieb Kärnten-Lungau, 9872 Millstatt, Stiftgasse 1, kurz ÖBF AG. 1.2. Marktgemeinde Millstatt, 9872 Millstatt, Marktplatz 8, kurz Vertragspartner. 2. Vertragsgegenstand und Nutzungsbedingungen. 2.1. Grundfläche von 676/1 gemäß vertraglicher Vereinbarung vom 11.3.2010. 2.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Mietrechtsgesetz (MRG). Allfällige Verweise auf das MRG führen nicht zur Anwendbarkeit des MRG auf den gesamten Vertrag, sondern gelten ausschließlich für diesen Regelungsbereich. 3. Änderungen. 3.1. Der von der Marktgemeinde errichtete Seezugang (Stiege in der Böschung mit ca. 7,5 m² Benützungsfäche) wird ab 1.1.2018 unentgeltlich gestattet. Voraussetzung dafür ist, dass dieser Seezugang für die Öffentlichkeit unentgeltlich möglich ist.

3.2. Die ursprünglich vorhandene schwimmende Plattform im Gewässer Millstätter See wurde abgebaut und entsorgt. 4. Entgelt. 4.1. Entgelte und Zahlungsbedingungen des oben angeführten Vertrags sowie allfälliger Vertragsnachträge bleiben unverändert aufrecht (siehe Pkt. 3.1.). 5. Gültigkeit. 5.1. Die oben angeführten Änderungen treten mit 1.1.2018 in Kraft. 6. Vergebührung und Abgaben. 6.1. Die mit der Vergebührung dieses Nachtrages verbundenen Kosten trägt die ÖBF AG. 6.2. Entfällt. 7. Unveränderte Bestimmungen. 7.1. Alle mit diesem Nachtrag nicht abgeänderten Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht. 8. Vertragsausfertigungen. 8.1. Der Nachtrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält. 9. Sonstigen. 9.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der ÖBF AG allfällige Änderungen der Zustelladresse zeitgerecht bekannt zu geben. 10. Personenbezogene Daten. 10.1. Der Vertragspartner willigt in die Verarbeitung der bereitgestellten personenbezogenen Daten, genauer Name, Adresse, Bankverbindung zur Erfüllung der gegenständlichen Vertragsverpflichtungen ein. Die Daten werden durch die ÖBF AG automationsunterstützt im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. 10.2. Eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im gesetzlichen Rahmen. 10.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden erforderliche personenbezogene Daten bis zum Ende der gesetzlichen Verjährungsfrist aufbewahrt und danach endgültig gelöscht. 10.4. Die ÖBF AG ist im österreichischen Datenverarbeitungsregister unter der DVR-Nummer 0003735 registriert.

Antrag: Genehmigung des 1. Nachtrages zum Vertrag vom 11.3.2010 zwischen der Österreichischen Bundesforste AG, vertreten durch den Forstbetrieb Kärnten-Lungau und der Marktgemeinde Millstatt am See.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 21 – Bericht der Berichterstatterin des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung

Frau GRⁱⁿ Brigitte Glinz berichtet über die Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 24.5.2018 und ersucht, dass der TO-Punkt 2 im vertraulichen Teil berichtet wird, da es sich um eine Personalangelegenheit handelt.

TO-Punkt 1

Antrag von Frau GR Brigitte Glinz & Herrn GR Franz Glinz – ÖBF AG Pachtung und Miete von Liegenschaften, Bedingungen und Dauer der Verträge, Weiterverpachtung und Weitervermietung dieser Liegenschaften, Kostendeckung bei Weiterverpachtung und Weitervermietung dieser Liegenschaften.

Die Prüfung des Kontrollausschusses ergab jährliche Pacht- und Zinsverpflichtungen der Marktgemeinde Millstatt am See gegenüber der ÖBf AG in einer derzeitigen Höhe von EUR 28.100,--, welche sich durch die Klausel der Wertsicherung natürlich jährlich erhöht.

Die größten Beträge:

1. für Pachten im Park, Erholungs- und Grünflächen in Stift und Promenade (EUR 3.894,69 zuzüglich EUR 3.000,-- für Veranstaltungen im Park EUR 6.894,69)
2. Pachtzins für Park und Parkplatz Stiftsgarten EUR 4.716,77
3. Pachtzins für Parkplatz und Verkehrsflächen EUR 8.780,02
4. Fläche für Tennisplätze und Beachvolleyballplatz EUR 7.235,69

Zu Pkt. 3 „Parkplatz und Verkehrsflächen“ übt der Kontrollausschuss dahingehend Kritik, dass seit Beginn der Fernwärmeerrichtung diese sündteuren, von der Marktgemeinde Millstatt gepachteten Parkflächen zu einer Jahrespacht in der Höhe von EUR 8.780,02 als Lagerplatz für Baumaschinen und Baumaterialien von der Errichterfirma benutzt werden und bis dato nicht ersichtlich ist, ob diesbezüglich eine finanzielle Abgeltung erfolgen wird.

Zu Pkt. 4 „Fläche für Tennisplätze“ stellt der Kontrollausschuss fest, dass der Vertrag mit 31.12.2018 endet. Inklusiv der Erhöhung „Genehmigung zur Errichtung eines Volleyballplatzes“ von EUR 972,-- beträgt die Jahrespacht EUR 7.235,69.

Die Weiterverpachtung auf 5 Jahre an die Firma P.u.P. Tenniscenter AG beginnend mit 01.01.2018 zu einer Pacht von EUR 4.871,-- ergibt eine Pacht-Differenz von EUR 2.364,69 + Sand EUR 2520,-- von insgesamt EUR 4.884,69.

Anregung:

Daher empfiehlt der Kontrollausschuss dem Gemeinderat den Vertrag mit der ÖBf AG nicht weiter zu verlängern. Dem derzeitigen Pächter und Betreiber Firma P.u.P. Tenniscenter AG stünde somit der Weg offen, direkt von der ÖBf AG zu pachten.

Da erst kürzlich ein dritter Volleyballplatz im Strandbad angelegt wurde, und der Platz bei den Tennisplätzen derzeit auch nicht zugänglich ist, sollten die Plätze im Strandbad entsprechend genutzt werden.

TO-Punkt 3

Antrag von Frau GR Brigitte Glinz & Herrn GR Franz Glinz – Prüfung des Straßenbauprojektes Oberer Weinleitenweg

Die Überprüfung durch den Kontrollausschuss ergab, dass das Projekt abgeschlossen und mit einem Überschuss in Höhe von EUR 6.854,75 ausfinanziert ist.

Festgestellt wurde, dass der gewünschte und vom GR in der Sitzung vom 17.12.2015 beschlossene Grundtausch mit Hr. Köstenberger zwecks Übernahme des Straßenteils vom Oberen Weinleitenweg in Länge von 85 m noch immer nicht vollzogen wurde und somit auch die Übernahme dieses Teilstückes in das öffentliche Gut gemäß GR-Beschluss vom 18.02.2016 nicht erfolgte. Das ergibt derzeit den Status, dass die Marktgemeinde Millstatt am See die Errichtung einer Privatstraße in Höhe von EUR 27.716,23 finanzierte.

Außerdem soll künftig die Realisierung erst begonnen werden, wenn alle Bescheide rechtskräftig und alle vertraglichen Vereinbarungen umgesetzt sind.

TO-Punkt 4

Antrag von Frau GR Brigitte Glinz & Herrn GR Franz Glinz – Prüfung des gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes

Die Projektkosten belaufen sich ca. auf EUR 126.000,--, davon ist die Förderung EUR 90.300,-- abzuziehen und somit beträgt der Gemeindeanteil EUR 35.700,--, was auch so im Gemeinderat beschlossen wurde.

In den Sachkosten, die innerhalb der EUR 126.000,-- Gesamtkosten angeführt sind, ist unter anderem die Miete eines Kleintransporters enthalten.

Im Gegensatz dazu scheinen noch weitere Sachkosten insbesondere für einen noch zu mietenden Kleintransporter in der Höhe von EUR 550,- inkl. Mwst. auf, wobei unklar ist, für welchen Zeitraum dieser Betrag ist. Auch weitere Sachkosten sind aufgezählt, die bereits in den geschätzten Gesamtkosten angeführt sind. Der Marktgemeinde Millstatt am See wurden bereits von einer Werkzeugfirma die genannten Arbeitshandschuhe, Arbeitsschuhe u.ä. mit einem Betrag von ca. EUR 200,- in Rechnung gestellt.

Der Kontrollausschuss regt an, dass eine Doppelberechnung der angeführten Positionen verhindert wird.

TO-Punkt 5

Antrag - Überprüfung der momentan geleisteten Arbeiten seitens der Marktgemeinde für das Projekt „KUNSTradeln in Millstatt“

Der Kontrollausschuss stellt fest, dass für das Projekt „KUNSTradeln“ bereits rund 80 Personal-Arbeitsstunden, 3 Std. LKW, 2 Std. Pritschenwagen, 4 Std. Unimog vom Bauhof geleistet wurden. Zusätzlich wurden von den Kongresshaus-Mitarbeitern 2 Tage für das Projekt „KUNSTradeln“ gearbeitet. Für diese Leistungen gibt es weder eine Bedeckung im Haushalt, noch einen GR-Beschluss. Der Kontrollausschuss fordert, dass diese Leistungen dem Verein „KUNSTradeln“ in Rechnung gestellt werden. SUMMEN werden nachgereicht. Bereits im letzten wurde beanstandet, dass der Bürgermeister EUR 585,75 für Kost u. Logie im Hotel See-Villa für die Kuratorin vom „KUNSTradeln“ zur Anweisung bringen ließ, ohne dass der Vermerk über die sachliche Richtigkeit auf der Ausgabe-Anweisung aufzufinden war. Bis heute wurde dieser Mangel nicht behoben.

Der Kontrollausschuss stellt fest, dass es beim Vorsitzenden und den Gemeindevorständen offensichtlich noch immer unterschiedliche Meinungen zur Zuständigkeit der „Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches“ gibt und informiert daher wie folgt:

Landesgesetz K-AGO 8. Abschnitt – Aufgaben und Geschäftsführung des Gemeinderates - § 34 Aufgaben:

- (1) Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.
- (2) Dem Gemeinderat obliegen alle Aufgaben, die ihm durch Gesetz übertragen sind und alle nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- (3) Stellt der Gemeinderat Verletzungen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des eigenen Wirkungsbereiches sowie des Gebotes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung, insbesondere anlässlich von Prüfungsberichten des Kontrollausschusses oder der Landesregierung fest, so hat er die ihm zur Abhilfe erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Rechtsprechung: Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde das den übrigen Gemeindeorganen vorgesetzte Organ, diese anderen Organe sind daher dem Gemeinderat gegenüber weisungsgebunden.

Landesgesetz K-AGO 13. Abschnitt – Aufgaben und Geschäftsführung des Gemeindevorstandes - § 62 Aufgaben:

Abs. (2) vierter Satz: Der Gemeindevorstand hat das Ergebnis der Beratungen hinsichtlich aller ihm zur Vorberatung zugewiesenen Anträge dem Gemeinderat vorzulegen. Siehe Anmerkung 5.

Anmerkung 5: Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, dass der Gemeindevorstand die ihm zur Vorberatung zugewiesenen Anträge nicht endgültig in seinem Schoß erledigt, sondern das Ergebnis in allen Fällen dem Gemeinderat vorlegt.

Herr GV Josef Hofer möchte eine Stellungnahme zum Bericht des Kontrollausschusses abgeben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass Stellungnahmen zum Bericht nicht vorgesehen sind. Herr GV Josef Hofer übergibt dem Amtsleiter seine schriftliche Stellungnahme mit der Bemerkung, dass diese in die Niederschrift über die heutige Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen ist.

TO-Punkt 22 – Bgm. DI Johann Schuster – Abgabe von selbstständigen Anträgen gemäß § 41 Absatz 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

§ 41 K-AGO Absatz 1:

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, Anträge auf Abänderung von dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegenden Gegenständen, Anträge zur Geschäftsbehandlung und selbstständige Anträge an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu stellen.

§ 41 K-AGO Absatz 3:

Selbstständige Anträge sind in den Sitzungen des Gemeinderates schriftlich dem Vorsitzenden zu überreichen. Selbstständige Anträge, die sich nicht auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beziehen, sind vom Vorsitzenden als unzulässig zurückzuweisen.

Der Vorsitzende verliest den Antrag von Herrn GR Dr. Erich Köhler und Frau GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn vom 13.6.2018. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Selbstständiger Antrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Obige Gemeinderäte stellen gemäß § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO nachstehenden Antrag mit dem Ersuchen, der Gemeinderat möge beschließen:

Antrag: Der Masterplan zur Ortsentwicklung von Millstatt, der aus der Bürgerbeteiligung 2017 hervorgegangen ist, bildet ab nun die Leitlinie zur Entwicklung des Ortes Millstatt. Alle weiteren Planungsentscheidungen und Bauvorhaben der nächsten Jahre im betroffenen Gebiet werden darauf ausgerichtet und abgestimmt.

Begründung: Die Gemeinde hat im Jahr 2017 einen Auftrag zur Erstellung eines Planes zur Ortsentwicklung von Millstatt mit Bürgerbeteiligung erteilt. Die Landschaftsarchitektur Winkler hat den daraus folgenden Masterplan Millstatt im August 2017 fertiggestellt. Dieser wurde im Gemeinderat präsentiert. Jetzt geht es darum, die Umsetzung zu starten. Mit freundlichen Grüßen GR Dr. Erich Köhler und Frau GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn.

Der Vorsitzende weist diesen selbstständigen Antrag dem Ausschuss für Planung zu.

Der Vorsitzende verliest den Antrag von Herrn GR Dr. Erich Köhler vom 13.6.2018. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Selbstständiger Antrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. GR Dr. Erich Köhler ersucht, der Gemeinderat möge beschließen. Antrag: Die Vorplanung der Maßnahmengruppe 1 „Marktplatz“ aus dem Ortsentwicklungsprozess 2017 wird beauftragt, sobald das Gemeindebudget es zulässt. Ein Rahmenbetrag von EUR 20.000,- wird dafür vorgesehen. Begründung: Der Masterplan zur Ortskernentwicklung mit Bürgerbeteiligung schlägt 5 Maßnahmengruppen vor, es sind dies:

1. Marktplatz
2. Park und Bad
3. Mobilität, Parkraum und Leitsystem
4. Promenaden am See und im Ort
5. Georgsritterplatz, Schürpferallee.

Im Bürgerbeteiligungsprozess hat die Maßnahmengruppe 1 (Marktplatz, Begegnungszone, Bürgerservice) große Resonanz bekommen. Die materielle Verwirklichung des Masterplanes Millstatt kann nur ein Prozess sein, der sich über mehrere Jahre erstreckt. Derzeit stehen den Gemeinden noch Zugänge zu Förderungsmaßnahmen des Landes, so z. B. die Kommunale Bauoffensive (KBO) 2018 sowie die Förderung für Privatinvestitionen zur Ortskernstärkung (PZO), offen. Um diesen Prozess in Gang setzen zu können und um gegebenenfalls um Förderungen einreichen zu können, ist als erster Schritt eine Vorplanung notwendig. Teil dieser Vorplanung ist auch eine erste grobe Kostenschätzung für das Projekt (25% plus/minus).

Beispielhaft liegt ein Angebot des Büros Landschaftsarchitektur Winkler für die Vorplanung der Neugestaltung des Marktplatzes vor. Die dort genannten Kosten betragen 13.490,- € (ohne Mehrwertsteuer). Mit freundlichen Grüßen GR Dr. Erich Köhler.

Der Vorsitzende weist diesen selbstständigen Antrag dem Ausschuss für Planung zu.

EW-TO – Bgm. DI Johann Schuster – Genehmigung des Jahresabschlusses 2017 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.2017 bis 31.12.2017. ECA-Weger & Partner Steuerberatungs GmbH, Villacher Straße 34/1, 9800 Spittal an der Drau (Beträge in Euro):

1. Umsatzerlöse 2.529,844,35. 2. sonstige betriebliche Erträge 261.493,13. 3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen a) Materialaufwand 533.497,52, b) Aufwendungen für bezogene Leistungen 6.159,20 = 539.656,73. 4. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter 881.489,29, b) soziale Aufwendungen 262.037,60 = 1.143.526,98. 5. Abschreibungen a) auf Sachanlagen 269.610,70. 6. sonstige betriebliche Aufwendungen 827.926,20. 7. Zwischensumme aus Ziffer 1 bis Ziffer 6 (Betriebsergebnis) 10.616,87. 8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge 21.790,32. 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen 25.414,94. 10. Zwischensumme aus Ziffer 8 bis 9 (Finanzergebnis) – 3.624,62. 11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Ziffer 7 und Ziffer 10) 6.992,25. 12. Steuern vor Einkommen 1.747,40. 13. Ergebnis nach Steuern 5.244,85.

14. Jahresüberschuss 5.244,85. 15. Zuweisung zu Gewinnrücklagen 5.244,85. 16. Verlust aus dem Vorjahr – 702.339,83. 17. Bilanzverlust – 702.339,83.

Antrag: Genehmigung des Jahresabschlusses 2017 der Millstätter
Bäderbetriebe GmbH.

Abstimmung: 23:0

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 22.10 Uhr.

Protokollführer:
AL Ferdinand Joham

Der Vorsitzende:
Bgm. DI Johann Schuster

Protokollunterfertiger:
GV Josef Hofer

Protokollunterfertiger:
GR Manfred Auer